

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

DEUTSCHLAND

Antworten Deutschlands auf Fragen des Sachverständigenausschusses des Europarates für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

zu dem 3. Staatenbericht (Periodischen Bericht) Deutschlands, der dem Generalsekretär des Europarats entsprechend Artikel 15 der Charta vorgelegt wurde

Deutschsprachige Fassung vom 16. Oktober 2007

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS für die EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

An die Regierung Deutschlands gerichtete Anmerkungen/Fragen zu ihrem Dritten Staatenbericht

Nach einer ersten Prüfung des von Deutschland vorgelegten Dritten Periodischen Berichts [Staatenberichts] wurde festgestellt, dass zusätzliche Informationen zu verschiedenen Aspekten des Berichts benötigt werden, bevor der Sachverständigenausschuss eine eingehendere Beurteilung entsprechend den Bestimmungen der Charta vornehmen kann.

Die deutsche Bundesregierung wird deshalb gebeten, die folgenden Frage zu beantworten, damit der Sachverständigenausschuss seine Prüfung abschließen kann. Dieser Fragebogen wird darüber hinaus während des bevorstehenden Vor-Ort-Besuchs des Sachverständigenausschusses in Deutschland als Arbeitsdokument dienen.

Die Gliederung dieses Dokuments entspricht der des Abrisses [s. MIN-LANG(98)7 - Outline for Periodical Reports] für die von den Vertragsparteien vorzulegenden periodischen Berichte (s. umrandete Absätze). In den ursprünglichen Text dieses Abrisses sind die (fortlaufend nummerierten) Fragen eingefügt, um deren Beantwortung der Sachverständigenausschuss die Behörden bittet. Allgemeine Fragen werden zu Beginn des betreffenden Artikels gestellt. Wenn es aufgrund des Kontexts erforderlich ist, den vollständigen Wortlaut von Artikeln von Teil III zu zitieren, sind die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen unterstrichen.

EINLEITENDER TEIL [Teil A des Berichts]

Bitte teilen Sie die notwendigen <u>Hintergrundinformationen</u> mit, beispielsweise die einschlägigen historischen Entwicklungen im Lande, Überblick über die demographische Lage unter Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Grunddaten für die betreffenden Regionen sowie Informationen über den verfassungsrechtlichen und Verwaltungsaufbau des Staates.

<u>Frage Nr. 1</u>. Bitte machen Sie Angaben zu der demographischen Entwicklung in den SORBI-SCHEN Sprachräumen in Sachsen und Brandenburg (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 10).

Antwort Nr. 1. ...

Das Land Brandenburg teilt zu dieser Informationsbitte folgendes mit:

Die Bevölkerungszahl im sorbischen Sprachraum Brandenburgs ist aufgrund hoher Sterbeüberschüsse und großer Abwanderungsverluste seit Jahren stark rückläufig. Diese Entwicklung wird sich nach den Voraussagen des Brandenburgischen Demographieberichts (im internet abrufbar unter www.stk.brandenburg.de/cms/media.php/1168/db end.pdf) in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Ursache dieser Entwicklung ist insbesondere die ungünstige Infrastruktur der berlinfernen Räume des Landes, die eine schwache Wirtschaftsentwicklung zur Folge hat und damit ein verhältnismäßig geringes Arbeitsplatzangebot bedeutet. Insbesondere die Angehörigen der jüngeren Jahrgänge wandern deshalb aus der Lausitz (wie auch aus den anderen berlinfernen Räumen wie Uckermark und Prignitz) ab; dies führt zudem zu einem Rückgang der Geburtenzahlen.

Mit einem Maßnahmenbündel versucht die Landesregierung den Rückgang zu steuern und sozialverträglich zu gestalten, kann ihn aber letztlich nicht aufhalten.

Der Freistaat Sachsen antwortet wie folgt:

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (Sitz in Kamenz) hat die bevölkerungsstatistischen Daten für das sorbische Siedlungsgebiet auf der Basis der Ergebnisse der vierten regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2020 zur Verfügung gestellt. Diese neue Bevölkerungsprognose geht vom Bevölkerungsstand in Sachsen (sowie in den 22 Landkreisen und 7 kreisfreien Städten) Ende 2005 aus und stellt die Entwicklung bis zum Jahr 2020 dar. Die Prognose beruht auf Annahme zur Geburtenhäufigkeit, zur Lebenserwartung und zur Entwicklung des Wanderungsverhaltens (jeweils basierend auf den Analysen der demografischen Trends der letzten fünf Jahre). Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass keine separaten Daten zur sorbischen Bevölkerungsgruppe erfasst worden sind bzw. erfasst werden; allerdings dürften die erfassten Daten zur Gesamtbevölkerung im sorbischen Siedlungsgebiet gleichermaßen Entwicklungen erkennen lassen: Für den Zeitraum vom Jahr 1990 an (1990 = 100) mit einer Einwohnerzahl von 276.000 ergibt sich eine Bevölkerung/voraussichtliche Bevölkerung, (zusätzlich ausgedrückt in darauf bezogenen Punktwerten) von 244.000 im Jahre 2000 (= 88,2), 221.000 im Jahre 2006 (= 79,9) und schließlich 184.000 im Jahre 2020 (= 66,7). Kurz gesagt geht die Prognose dahin, dass die Bevölkerung/voraussichtliche Bevölkerung im sorbischen Siedlungsgebiet von jetzt noch 221.000 Personen auf 184.000 Personen im Jahre 2020 zurückgehen wird. Die weitaus größte Zahl der Menschen im sorbischen Siedlungsgebiet wird im Jahre 2020 in den Altersgruppen 45 bis 65 sowie 65 und mehr Jahre (59.000 bzw. 56.000 Personen) zu finden sein.

3. Geben Sie für jede Regional- oder Minderheitensprache die Anzahl der <u>Sprecher</u> an. Bitte genaue Angaben zu den von Ihrem Staat zugrunde gelegten Kriterien für die Definition des Begriffs 'Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache'.

<u>Frage Nr. 2</u>. Haben die norddeutschen Länder Maßnahmen ergriffen, um zuverlässigere und aktuellere Daten zur Lage des NIEDERDEUTSCHEN zu erfassen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 10, und 3. Staatenbericht, Rnr 16)?

Antwort Nr. 2. ...

Von Seiten des Bundes ist folgende länderübergreifende Maßnahme zu berichten:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert auf der Grundlage des Projektantrages vom 07. Dezember 2006 im Haushaltsjahr 2007 das Projekt "Wer spricht Plattdeutsch" des Instituts für niederdeutsche Sprache in Bremen mit einer Bundeszuwendung von bis zu 53.351,--Euro. Das Vorhaben hat das Ziel, anhand einer flächendeckenden Repräsentativerhebung über den aktuellen Gebrauch und die Einschätzung des Niederdeutschen (Sprachkompetenz bzgl. der sprachlichen Grundfertigkeiten) sowie des Kommunikationsradius, differenziert nach Sprachgebrauch, das kulturpolitische Interesse nach Daten zur gesellschaftlichen Realität der regional- /niederdeutschen Sprache zu fördern und zu bedienen.

Das Land Brandenburg

teilt mit, dass dort zurzeit keine aktuellen Daten zur Zahl der niederdeutschen Sprecher existieren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg berichtet dagegen in Ergänzung der Antwort des Bundes folgendes:

Das Institut für Niederdeutsch (INS) in Bremen, das im Jahre 2007 eine Erhebung über die Verbreitung und den Gebrauch der niederdeutschen Sprache durchführte, wird auch von Hamburg mitfinanziert. Die inhaltliche Strukturierung der Umfrage liegt bei einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Hochschulvertretern und den Geschäftsführern des INS, die Umfrage ist von einem renommierten Hamburger Meinungsforschungs-Institut (IFAS) durchgeführt worden.

Die erhobenen Daten werden (für Hamburg) am Lehrstuhl für Niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Hamburg in einem Projekt mit dem Titel "Hamburgisch –Sprachkontakt und Sprachvariation" ausgewertet. Die leitenden Themenstellungen sind "Niederdeutsch im öffentlichen Raum", "Kommunikation im Alltag" (hier stehen besonders die Stadtteile im Süderelberaum Altenwerder, Moorburg, Finkenwerder im Zentrum) und "Sprachbiographien".

Das Land Mecklenburg-Vorpommern

weist im Zusammenhang mit dem o. g. durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderten Projekt "Wer spricht Plattdeutsch" des Instituts für niederdeutsche Sprache darauf hin, dass die telefonische Stichprobenbefragung in Mecklenburg-Vorpommern im September 2007 stattgefunden hat, so dass insoweit bald auch Informationen zu den dortigen Sprachdaten vorliegen werden.

Das Land Sachsen-Anhalt teilt folgendes mit:

Eine neue Datenerhebung im Sinne der Fragestellung wurde in Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt und wird auch zukünftig nicht für notwendig erachtet, da unabhängig vom Definitionsversuch "Sprecher" eine aktualisierte Statistik der Niederdeutschsprecher im Lande nicht ausschlaggebend für das Förderverhalten des Landes sein wird.

(Im Übrigen kann der Bezug zu Rnr. 16 des 3. Staatenberichtes nicht stimmen!)

Das Land Schleswig Holstein teilt folgendes mit:

Das Institut für Niederdeutsch (INS) in Bremen, das die oben u. a. vom Bund erwähnte Befragung auch in Schleswig Holstein durchführt, wird u. a. auch von diesem Bundesland gefördert.

Außerdem hat das Zentrum für Niederdeutsch in Leck im Auftrage des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein eine Umfrage zu Niederdeutsch an den dortigen Schulen im Schuljahr 2006/2007 durchgeführt und ausgewertet.

Das Land Schleswig-Holstein rechnet damit, dass der Sachverständigenausschuss sowohl mit dem INS als auch mit Zentrum für Niederdeutsch anlässlich seines Monitoring-Besuches Gespräche führen wird.

Das Land Niedersachsen berichtet folgendes:

Informationen über das Engagement der Medien für die niederdeutsche Sprache werden von der niedersächsischen Landesregierung im zweijährigen Rhythmus bei den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden abgefragt und archiviert. Darüber hinaus werden fortlaufend Veröffentlichungen in allen Medien zur Förderung der Minderheitensprachen gesammelt und archiviert. Der Stand der Informationen ist daher immer aktuell.

Im schulischen Bereich soll der Erlass "Die Region im Unterricht" fortgeschrieben werden. Bei der Bearbeitung sollen auch Maßnahmen für eine Rückmeldung über die Verbreitung des Niederdeutschen im Rahmen der verbindlichen Sprachbegegnung und des freiwilligen Spracherwerbs im Unterricht der Schulen des Primar- und Sekundarbereichs Berücksichtigung finden.

5. Bitte teilen Sie die <u>neueren</u> allgemeinen Feststellungen zu den <u>Grundsatzregelungen</u> Ihres Staates in Bezug auf den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen mit, soweit diese zur Ergänzung der vorhergehenden vier Punkte von Nutzen sein können.

ROMANES

<u>Frage Nr. 3</u>. Hat seit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma im Jahre 2005 ein Treffen zwischen der Staatskanzlei und dem Landesverband RHEINLAND-PFALZ zwecks Erörterung der Frage, wie die Programme umgesetzt werden, stattgefunden (s. 3. Staatenbericht, Rnr 15a)?

Antwort Nr. 3.; erteilt vom Land Rheinland-Pfalz lautet wie folgt:

Artikel 7 der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005 sieht vor, dass die Landesregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. - zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben.

Die federführende Ressortzuständigkeit liegt beim Ministerium des Innern und für Sport. Seit Abschluss der Rahmenvereinbarung im Jahr 2005 haben sowohl Gespräche zwischen dem rheinland-pfälzischen Innenminister und dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma als auch dem Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Landesverbandes der Sinti und Roma stattgefunden. Darüber hinaus gibt es regelmäßig fachliche Erörterungen zwischen dem Vorsitzenden des Landesverbandes und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den zuständigen Beamtinnen und Beamten des Innenministeriums. Bei den Gesprächen geht es immer auch um die Umsetzung der in der Rahmenvereinbarung beschriebenen Programme.

Frage Nr. 4. Hat der Landesverband projektbezogene Förderanträge gestellt?

Antwort Nr. 4. ..

erteilt das Land Rheinland Pfalz:

Nach Artikel 2 der Rahmenvereinbarung unterstützt die Landesregierung Initiativen des Landesverbandes zur Erhaltung der Kultur und Sprache der Sinti und Roma.

Auf Antrag des Landesverbandes wird im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Arbeit auch ein Projekt "Organisation und Durchführung der Aktivitäten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma zum Erhalt und zur Förderung der Kultur und Sprache der Sinti und Roma" unterstützt. Der Landesverband hat darüber hinaus angekündigt, dass er im nächsten Jahr eine weitere Initiative zum Erhalt der Kultur und Sprache sowie im Bereich der Bildungsarbeit ergreifen und dazu einen projektbezogenen Förderantrag stellen wird.

Allgemeine Angelegenheit

<u>Frage Nr. 5</u>. Hat das Bundesministerium des Innern eine Entscheidung zu der Möglichkeit der Entwicklung einer BROSCHÜRE über die durch die Sprachencharta geschützten Sprachen getroffen (s. 3. Staatenbericht, Rnr 23: Informationsarbeit zur Charta)?

Antwort Nr. 5. ...

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt die Broschüre zum Thema "Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland", in naher Zukunft, möglichst noch im Jahr 2007, herauszugeben. Die redaktionellen Arbeiten haben begonnen; die einschlägigen Verbände sind vom BMI unter dem 27.8.07 um Beiträge gebeten worden.

TEIL [Teil B des Berichts]

- 1. Zwar werden die vollständigen Angaben zu den Maßnahmen zur Umsetzung der <u>Empfehlungen</u> des Ministerkomitees im Hauptteil des Berichts mitgeteilt, aber es wird an dieser Stelle um eine Zusammenfassung der Maßnahmen zu den einzelnen Empfehlungen gebeten.
 - Empfehlung 5: "entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer strukturierten Grundsatzregelung zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen auch vor Gericht praktisch zu ermöglichen";

<u>Frage Nr. 6</u>. Nach Auffassung der deutschen Behörden stellt diese Empfehlung angesichts der Zwänge der öffentlichen Haushalte allzu hohe Anforderungen und würde auf Widerstand stoßen. Wurden den Ländern hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet; wurde ein konkreter Maßnahmenplan ausdrücklich abgelehnt?

Antwort Nr. 6. ...

Die Forderung nach einer strukturierten Grundsatzregelung, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen auch vor Gericht praktisch ermöglichen soll, war mehrfach Gegenstand der Beratung in Konferenzen zur Implementierung der Sprachencharta. Das Ergebnis war – wie im Dritten Staatenbericht unter Rn 28 mitgeteilt -, dass die praktischen Möglichkeiten zur Nutzung der niederdeutschen Sprache nach Auffassung der betroffenen Länder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in angemessenen Umfang gegeben sind und dass die Sprachencharta es auch nicht gebietet, eine Nachfrage nach Nutzungsmöglichkeiten erst zu erzeugen. Vorschläge für die Sprachnutzung bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder zu machen, fällt im Übrigen nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

TEIL II [Teil C des Berichts]

1. Bitte geben Sie die Maßnahmen an, die Ihr Staat ergriffen hat, um Artikel 7 der Charta auf die in Ziffer 1 und 3 des obigen Teils I aufgeführten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, und geben Sie hierzu die jeweils zuständige Verwaltungsebene an.

Artikel 7: Ziele und Grundsätze

Absatz 1

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache zugrunde:

a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

<u>Frage Nr. 7</u>. Gibt es in irgendeinem Land verfassungsrechtliche Bestimmungen, die ausdrücklich das SATERFRIESISCHE oder das ROMANES betreffen? Gibt es andere Länder, in denen NIE-DERDEUTSCH herkömmlicherweise gesprochen wird und die in ihrer Landesverfassung den Schutz und die Förderung des Niederdeutschen anerkennen (wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein)?

Antwort Nr. 7

Das Land Berlin

teilt mit, dass die Verfassung von Berlin (VvB) keine Bestimmung enthält, die ausdrücklich das Romanes betrifft.

Laut Mitteilung des Landes Brandenburg

wird in den nördlichen Landesteilen Brandenburgs Niederdeutsch zwar herkömmlich gesprochen. Eine Berücksichtigung dieser Sprache in der Landesverfassung ist jedoch auch dort nicht erfolgt.

Nach Angaben des Landes Nordrhein-Westfalen

gibt dort gleichfalls keine ausdrücklichen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen, die das Niederdeutsche oder das Romanes betreffen.

Das Land Niedersachsen berichtet folgendes:

Anlässlich des 60. Jahrestages der Konstituierenden Sitzung des ersten Niedersächsichen Landtages wurde die erste überregionale Ausgabe der niedersächsischen Verfassung in plattdeutscher Sprache an den niedersächsischen Landtagspräsidenten überreicht. Mit der "Neddersassisch Verfaten" verdeutlicht die Landesregierung den Stellenwert der Plattdeutschen Sprache in Niedersachsen und fördert damit ausdrücklich die Zweisprachigkeit.

Das Land Sachsen-Anhalt

teilt mit, dass es in der Landesverfassung eine explizite Bestimmung zum Niederdeutschen gleichfalls nicht gibt.

b. die Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue <u>Verwaltungsgliederungen</u> die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

<u>Sorbisch</u>

<u>Frage Nr. 8</u>. Wurde hinsichtlich der vorgesehenen Neugliederung der Landreise und kreisfreien Städte des Freistaats SACHSEN schon eine Entscheidung getroffen? Wenn ja, in welcher Weise wurden die Interessen der Sorbischsprecher berücksichtigt (s. 3. Staatenbericht, Rnr 34)?

Antwort Nr. 8. des Freistaates Sachsen lautet:

Der Gesetzentwurf zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen sieht vor, dass das sorbische Siedlungsgebiet weitgehend in einer administrativen Einheit zusammengeführt wird, da die bisherigen Landkreise Bautzen und Kamenz unter Einbeziehung der bisherigen Kreisfreien Stadt Hoyerswerda einen neuen Landkreis Bautzen bilden sollen. Eine endgültige Entscheidung hierzu ist voraussichtlich für Ende des Jahres 2007 zu erwarten, soweit der Sächsische Landtag dann einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst. Eine weitergehende Betroffenheit der Sorben im Hinblick auf die Europäische Sprachencharta ist durch das territoriale Neugliederungsvorhaben nicht zu erwarten, da keine weiteren Änderungen des bestehenden rechtlichen Rahmens mit diesem Gesetz verbunden sind.

<u>Frage Nr. 9.</u> Während der zweiten Monitoringrunde erhielt der Sachverständigenausschuss Berichte über mögliche UMSIEDLUNGEN infolge des Braunkohlebergbaus in der Region (Niederlausitz in Brandenburg). Sind solche Umsiedlungen erfolgt?

Antwort Nr. 9.

Das Land Brandenburg berichtet dazu wie folgt:

Das Gebiet des Dorfes Horno wurde für bergbaubedingte Zwecke in Anspruch genommen, die Bevölkerung umgesiedelt, wobei die Mehrheit vom Angebot der geschlossenen Wiederansiedlung in einer auf dem Gebiet der Stadt Forst neu errichteten Siedlung Gebrauch gemacht hat.

Weitere Umsiedlungen sind bisher nicht erfolgt.

Nach bisherigem Stand plante der Abbauträger unter Inanspruchnahme weiterer Siedlungen nur den Aufschluss des Tagebaufelds Jänschwalde-Nord: Dort wären die Orte Atterwasch, Kerkwitz und Grabko betroffen, deren Abbaggerung bis zum Jahr 2028 erfolgen könnte. Keiner der drei betroffenen Orte hat jedoch seine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes festgestellt.

Der Vattenfall-Konzern hat jetzt aber auch noch weitere Planungen bekannt gegeben. Danach will er ab 2025 zusätzlich zum Tagebau Jänschwalde-Nord den Tagebau Welzow-Süd erschließen. Welzow-Süd soll unter Abbaggerung der Ortschaften Proschim (sorbisch), Lindweiler und Welzow-Bergarbeitersiedlung (beide nicht sorbisch) ausgekohlt werden. insgesamt sollen 2000 Menschen betroffen sein.

Ab 2035 sollen die Tagebaue Bagenz-Ost und Spremberg-Ost ohne Inanspruchnahme von Siedlungsraum aufgeschlossen werden.

Allerdings handelt es sich insgesamt bisher nur um die Planungen des Bergbauträgers; bergrechtliche Genehmigungsverfahren und staatliche Planfeststellungsverfahren sind noch nicht eingeleitet.

f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das <u>Lehren und Lernen</u> von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

Niederdeutsch

<u>Frage Nr. 10</u>. Bitte machen Sie Angaben zu eventuellen gemeinsamen Initiativen im Bildungsbereich von Ländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird (die aber nicht unter Teil III [Berichtsteil D] erfasst sind.

Antwort Nr. 10. ..

Durch den Bund

wurden folgende länderübergreifende Aktivitäten im Bildungsbereich ergriffen:

Das Bundesministerium des Innern unterstützt im Jahr 2007 mit einer Bundeszuwendung in Höhe von 6.300 Euro das Projekt "Niederdeutsche Lehrwerke sowie Kinder- und Jugendliteratur" bei einer Gesamtauflage von 2.000 Büchern. Dieses Projekt zielt darauf ab, durch Vernetzungen und Informationsvermittlung eine überregionale Wahrnehmung des Niederdeutschen als Sprachgemeinschaft zu unterstützen. Dieses niederdeutsche Lehrwerk ist ein Instrument, ein sprachliches Bewusstsein zu fördern, dass sich auf das gesamte niederdeutsche Sprachgebiet bezieht.

Das Land Brandenburg teilt mit,

dass es dort Initiativen im Sinne der Fragestellung im Berichtszeitraum nicht gegeben hat.

Auch im Land Nordrhein-Westfalen

sind keine solchen Initiativen bekannt.

Das Land verweist jedoch auf die Länder-Bund-Referentenbesprechung in Magdeburg am 19./20.06.2007:

Nachdem sich der Sachverständigenausschuss, ausgehend von der Gefahr von Alleingängen, schon im zweiten Monitoringbericht zur Sprachencharta (Teil II, Rn. 21) für eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern mit niederdeutschen Sprachgebieten ausgesprochen und für die Erhöhung der Wirkung von Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen Konsultationen zwischen den zuständigen Landesbeamten vorgeschlagen hatte, wurden in der genannten Konferenz für den Schulbereich Unterrichtsangebote sowie Curricula, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Empfehlungen etc. für alle Schulstufen thematisiert. Einbezogen wurden auch Fragen der Integration des Niederdeutschen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

Niedersachsen teilt folgendes mit:

Länderübergreifende Initiativen im schulischen Bildungsbereich sind derzeit nicht geplant.

Am 8. und 9.Juni 2006 hat aber in Oldenburg das Symposium "Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich" stattgefunden, organisiert vom Niedersächsischen Heimatbund, der Ostfriesischen Landschaft und der Organisation "De Spieker". Gleichzeitig tagten der Bundesrat für Niederdeutsch und die Länderreferenten für Niederdeutsch der acht am Bundesrat vertretenen Bundesländer, in denen Niederdeutsch noch gesprochen wird.

Das Land Sachsen-Anhalt

verweist auf die Einrichtung des Beratenden Ausschusses für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Innern, außerdem wie das Land Niedersachsen auf das Symposium am 08./09.06.2006 an der Universität Oldenburg und wie das Land Nordrhein-Westfalen auf die erste Länder-Bund-Referentenbesprechung am 19./20.06.2007 im Kultusministerium in Magdeburg.

Nach Ansicht des Landes Sachsen-Anhalt macht die Trennung nach Ländern, die nicht unter Teil III der Charta fallen – also NRW, Sachsen-Anhalt, Brandenburg – und den anderen Ländern bei länderübergreifenden Bemühungen im Bildungsbereich keinen Sinn, sondern nur gemeinsame Initiativen aller acht Länder, die für das Niederdeutsche Verpflichtungen in der Charta eingegangen sind. Dem diente auch dieo. g. Referentenberatung in Magdeburg.

Saterfriesisch

<u>Frage Nr. 11</u>. Wurden Maßnahmen ergriffen, um den Unterricht des Saterfriesischen in der Grundschul- und der Sekundärstufe zu entwickeln? Haben die Behörden die Möglichkeit in Erwägung gezogen, den Umfang des Schutzes des Saterfriesischen nach Teil III im Rahmen des Ratifizierungsinstruments Deutschlands auf Artikel 8 Absatz 1.b und 1.c auszudehnen?

Antwort Nr. 11. ..

gibt das Land Niedersachsen wie folgt:

Mit Unterstützung der niedersächsischen Landesregierung sind für den Unterricht in Saterfriesisch Unterrichtsmaterialien entwickelt worden. Die Sprachbegegnung ist Teil der Lehrpläne des Faches Deutsch im Primar- und Sekundarbereich. Zudem sind für den Spracherwerb im Rahmen von Wahlangeboten wie Wahlpflichtkursen und Arbeitsgemeinschaften die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen worden.

Eine Ausdehnung des Schutzes des Saterfriesischen auf Artikel 8 Absatz 1.b und 1.c nach Teil III im

Rahmen des Ratifizierungsinstruments Deutschlands ist nicht vorgesehen.

h. die Förderung des <u>Studiums und der Forschung</u> im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

Niederdeutsch

<u>Frage Nr. 12</u>. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses wäre eine verstärkte LAN-DESÜBERGREIFENDE Zusammenarbeit in diesem Bereich besonders zweckmäßig (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 41). Wurden auf Universitätsebene Initiativen eingeleitet, insbesondere zwischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg (in denen Teil II Anwendung findet)?

Antwort Nr. 12. ...

Das Land Brandenburg

teilt mit, dass es sich durch die o. g. Überlegung und Fragestellung nicht betroffen sieht, da es für Niederdeutsch im Hochschulbereich keine Verpflichtungen übernommen hat.

Die Freie und Hansestadt Hamburg übermittelt dagegen folgenden Antwortbeitrag:

Es gibt ein gemeinsames DFG- Projekt "Sprachvariation im norddeutschen Raum", an dem – außer der Uni Hamburg (Projektkoordinatorin Frau Prof. Schröder, Lehrstuhl für Niederdeutsch, Uni HH) - auch die Universitäten Kiel, Münster, Bielefeld, Potsdam und Frankfurt/Oder beteiligt sind. (Das Projekt befindet sich zur Zeit in der Antragsphase)

Das Land Niedersachsen antwortet wie folgt:

Traditionsgemäß arbeitet die Universität Oldenburg mit den Universitäten in Bremen und dem niederländischen Groningen zusammen. Hierzu gehört u.a. der Bereich der so genannten kleinen Sprachen (und dazu wiederum zählt auch das Niederdeutsche und das Friesische), in dem die Universität Oldenburg landes- und grenzübergreifend agiert.

Das Land Nordrhein Westfalen

macht darauf aufmerksam, dass die Vertreter der acht Länder mit niederdeutschen Sprachgebieten in der in Antwort Nr. 10 genannten Länder-Bund Konfrenz auch die Erfüllung der für die Sprachencharta übernommenen Verpflichtungen im Hochschulbereich einer eingehenden Analyse unterzogen haben.

Das Bundesministerium des Innern teilt dazu ergänzend folgendes mit:

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Studienangebote zur niederdeutschen Sprache nicht überall im befriedigenden Umfang und mit der erwünschten Intensität angeboten werden können und um eine Streuung von unzureichenden Angeboten zu vermeiden,wurde dort verabredet, dass die beteiligten Länder prüfen, inwieweit die eine oder andere Hochschule die Lehre und Forschung zu Niederdeutsch als einen ihrer Schwerpunkte bewusst auch für Interessenten aus anderen Ländern anbieten könnte.

Unter Berücksichtigung der Kulturhoheit der Länder und der in Deutschland garantierten Hochschulautonomie können entsprechende Sondierungsgespräche nur behutsam geführt werden und werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das Land Sachsen-Anhalt

verweist auf die Antworten unter Nr.10 und teilt im Übrigen mit, dass dem Kultusministerium Sachsen-Anhalt Initiativen auf Universitätsebene, insbesondere zwischen den Hochschulen in NRW, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, nicht bekannt sind.

Romanes

<u>Frage Nr. 13</u>. Bitte machen Sie Angaben zu den Kooperationsprojekten mit der HAMBURGER Universität (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 39).

Antwort Nr. 13.

Der Freien und Hansestadt Hamburg:

Zur Zeit gibt es keine Kooperationsprojekte zwischen der Behörde für Bildung und Sport und der Universität Hamburg im Bereich Romanes.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das <u>gegenseitige Verständnis</u> zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie inbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

<u>Frage Nr. 14</u>. Nach Mitteilung der Behörden wurden verschiedene INITIATIVEN eingeleitet (3. Staatenbericht, Rnr 56) und Materialien für Schulen und Bildungsstätten erstellt. Geben Sie bitte an, in welchen Ländern (außer Brandenburg) solche Initiativen eingeleitet wurden.

Antwort Nr. 14. ...

Nach Auskunft Berlins

konnte dort der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. geplante Materialien bisher nicht fertig stellen. Auch ein Förderantrag für ein solches Projekt liegt bisher nicht vor. Der Landesverband kann derzeit nur Schularbeitshilfe durchführen.)

Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt folgendes mit:

Die Behörde für Bildung und Schule (BBS) hat den Schulen, die daran Interesse bekundet haben, niederdeutsche Materialien, die im Unterricht eingesetzt werden können, zugeleitet. Dabei handelte es sich z.B. um *Dat Blatt op Platt*. Dieses Projekt wurde von der Carl-Töpfer-Stiftung unterstützt.

Für Schleswig-Holstein wird Fehlanzeige gemeldet.

Absatz 4

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten <u>Bedürfnisse und Wünsche</u>. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

<u>Frage Nr. 15</u>. Bitte erläutern Sie genauer, wie die Dachorganisation des NIEDERDEUTSCHEN an den grundsatzpolitischen Regelungen in Bezug auf die niederdeutsche Sprache beteiligt ist (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 42).

Antwort Nr. 15. ...

Aus länderübergreifender Sicht des Bundes ist folgendes mitzuteilen:

Für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe gibt es seit 2006 (ebenso wie für drei der nationalen Minderheiten und entsprechenden Minderheitensprachen) einen Beratenden Ausschuss beim Bundesministerium des Innern, in dem neben Vertretern von Bund und Ländern der Bundesrat für Niederdeutsch (die Vertretung der Sprecher der Niederdeutschen Sprache auf Bundesebene) beteiligt ist. Dieser kann dort grundsatzpolitische Regelungen vorschlagen und u.a. zu vorgesehenen Entscheidungen für grundsatzpolitische Regelungen zur niederdeutschen Sprache ggf. gehört werden. (Vgl. Rn 6 des Dritten Staatenberichts.)

Das Bundesministerium des Innern förderte außerdem im Jahr 2007 mit einer Bundeszuwendung in Höhe von 2.200 Euro im Rahmen der Projektförderung die Entwicklung und den Druck eines Flyers. Der Flyer zielt darauf ab, in möglichst vielen Teilen Norddeutschlands, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, über die Existenz und die Arbeit des Bundesrates für Niederdeutsch umfassend zu informieren. Der Flyer ist in einer Stückzahl von 10.000 gedruckt worden und wurde weiträumig, d. h. in allen Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, verteilt. Das fördert die Rückkopplung des Bundesrates für Niederdeutsch zur Basis der Sprecher der Niederdeutschen Sprache, die für eine sinnvolle Beteiligung des Bundesrates an Entscheidungen über Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache hilfreich ist.

Das Land Brandenburg teilt mit,

dass die Dachorganisation des Niederdeutschen dort bislang nicht an grundsatzpolitischen Regelungen in Bezug auf die niederdeutsche Sprache beteiligt ist.

Die Freie und Hansestadt Hamburg weist dagegen auf folgendes hin:

Für Hamburg gibt es den *Plattdüütschen Root för Hamborg*. In dieses Gremium werden Abgeordnete der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien berufen. Insofern gibt es nicht nur zufällige persönliche Verbindungen, sondern institutionalisierte Möglichkeiten, die Anliegen der NGOs gegenüber Entscheidungsträgern vorzubringen und als Ansprechpartner zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprache zu fungieren.

Das Land Sachsen-Anhalt

verweist auf den oben bereitserwähnten Beratenden Ausschuss beim Bundesministerium des Innern und teilt im Übrigen folgendes mit:

Auf Landesebene Sachsen-Anhalts ist nochmals auf die bereits im 3. Staatenbericht (Rnr. 16) ergänzend aufgenommene "AG Niederdeutsch" im Kultusministerium zu verweisen, die der Sprecherseite Gelegenheit bietet, ihre Bedürfnisse und Wünsche gegenüber der Landesregierung vorzutragen.

<u>Frage Nr. 16</u>. Während des zweiten Monitoringzyklus teilte der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten dem Sachverständigenausschuss mit, dass für Angelegenheiten der NORDFRIESISCH-Sprecher Beratende Ausschüsse gebildet würden. Ist diese Maßnahme erfolgt (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 43)?

Antwort Nr. 16. ..

<u>Die</u> konstituierende Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern hat im Juni 2005 stattgefunden. (Vgl. Rn 6 des Dritten Staatenberichts.) Seitdem findet jährlich eine Sitzung statt.

TEIL III [Berichtsteil D]

Geben Sie bitte für jede im Zeitpunkt der Ratifikation bezeichnete Regional- oder Minderheitensprache nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Charta an, in welcher Weise die Absätze und/oder Unterabsätze/Buchstaben umgesetzt sind (s. Anhang).

Bei Angaben zu den in Umsetzung jedes gewählten Absatzes bzw. Unterabsatzes/Buchstabens ergriffenen Maßnahmen geben Sie bitte in den gegebenen Fällen die entsprechende Rechtsvorschrift und den räumlichen Geltungsbereich dieser Maßnahmen an.

Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

<u>Frage Nr. 17</u>. Hat das Bildungsministerium von Schleswig-Holstein die Aufnahme seiner einschlägigen Erkenntnisse in Bezug auf den Unterricht der bzw. in der dänischen Sprache in seinen nächsten Minderheitenbericht in Erwägung gezogen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 56)?

Antwort Nr. 17. ...

des Landes Schleswig-Holstein lautet wie folgt:

Der Minderheitenbericht wird von der Landesregierung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorgelegt. Der nächste Bericht erscheint voraussichtlich im Dezember 2007. Der Dänisch-Unterricht ist nicht Gegenstand des Minderheitenberichts.

Gleichwohl strebt das Ministerium für Bildung und Frauen vor dem Hintergrund der Grenznähe und hervorragenden nachbarschaftlichen Beziehungen im schulischen Bereich an, Dänisch in mehr öffentlichen Schulen als bisher anzubieten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 64. Sitzung am 12.07.2007 die Landesregierung gebeten, einen Bericht über Stand und Perspektiven des Dänisch Lernens durch die Mehrheitsbevölkerung im nördlichen Landesteil vorzulegen. Dieser Bericht geht vertiefend auf die Frage ein, welche Möglichkeiten der Förderung des Erlernens der dänischen Sprache durch die Mehrheitsbevölkerung bestehen. Dabei wird die zahlenmäßige Entwicklung der Lerngruppen und Kursteilnehmer in Schulen und Volkshochschulen in den letzten zehn Jahren berücksichtigt.

Ergänzend wurde im Sprachenchartabericht 2007 ebenfalls zu diesen Themen Stellung genommen. Der Bericht kann dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung gestellt werden und ist auf der Homepage der Landesregierung verfügbar.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

 a v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

<u>Frage Nr. 18</u>. Haben die Behörden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass in der Praxis Dokumente in dänischer Sprache den Verwaltungsbehörden vorgelegt werden können (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 59 - 60)?

Antwort Nr. 18. ..

erteilt das Land Schleswig-Holstein folgendermaßen:

Es ist bereits jetzt sichergestellt, dass den Verwaltungsbehörden Dokumente in dänischer Sprache vorgelegt werden können. Aus § 82 a Landesverwaltungsgesetz ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Amtssprache Deutsch vorzulegen. Allerdings kann die Behörde eine Übersetzung auf Kosten der Antragsteller verlangen.

Sowohl in dem 3. Staatenbericht als auch in dem Sprachenchartabericht 2007 der Landesregierung wird die Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung dargelegt, nach der sich die übernommene Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a v) der Charta auf die Anerkennung von Urkunden in der Minderheitensprache Dänisch bezieht. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und dessen zu Grunde liegende Prüfung für die Einstufung dieser Verpflichtung als "nicht erfüllt" werden insoweit nicht geteilt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass von der Möglichkeit, solche Dokumente in dänischer Sprache vorzulegen, tatsächlich nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Für Übersetzungsarbeiten oder die mündliche Kommunikation steht nach Auskunft der Stadt Flensburg aber in fast jeder Abteilung Dänisch sprechendes Personal zur Verfügung, so dass die Kostenfrage im Zusammenhang mit Übersetzungsarbeiten mehr ein theoretisches Problem sein dürfte.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b *ii)* zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 19</u>. Haben die deutschen Behörden Maßnahmen ergriffen, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in dänischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?

Antwort Nr. 19. ...

erteilt das Land Schleswig-Holstein wie folgt:

Mit Änderung des NDR-Staatsvertrags im Mai 2005 ist "Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen".

<u>Frage Nr. 20</u>. Gibt es zurzeit Rundfunksendungen, die entsprechend § 2 Abs. 1 OK-Gesetz regelmäßig auf Dänisch im Offenen Kanal ausgestrahlt werden (s. 3. Staatenbericht, Rnr 1026a)?

Antwort Nr. 20., .

mitgeteilt vom Land Schleswig-Holstein:

Im Offenen Kanal Flensburg gibt es eine wöchentliche dänische TV-Sendung, die durch Programmaustausch mit TV Abenraa entsteht. Des Weiteren werden monatlich Kurzfilme der Videowerkstatt Haderslev (DK) ausgestrahlt. Es ist vorgesehen, diese Kurzfilme zukünftig auch im Offenen Kanal Kiel zu senden.

c ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 21</u>. Haben die deutschen Behörden Maßnahmen ergriffen, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu ermutigen oder sie zu erleichtern?

Antwort Nr. 21

Vgl. Antwort Nr. 19 des Landes Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 22</u>. Wurde zwischen den Sendern und den Kabelfernsehbetreibern ein Vertrag ausgehandelt, so dass dänische Sendungen auch weiterhin über Kabel empfangen werden können (s. 3. Staatenbericht, Rnr 1027a)?

Antwort Nr. 22.

Laut Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein ist der Inhalt der privatrechtlich geschlossenen Vereinbarung den staatlichen Stellen nicht bekannt.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 23</u>. Sind im Rahmen des ULR-Projekts Fernsehsendungen oder andere audiovisuelle Werke in dänischer Sprache produziert worden (s. 3. Staatenbericht, Rnr 1028)?

Antwort Nr. 23. ..

des Landes Schleswig-Holstein lautet:

Nach Mitteilung der Medienanstalt Hamburg /Schleswig-Holstein (früher ULR) wurden dänische Hörfunkund Fernsehbeiträge nur im Rahmen eines von der ULR initiierten Projekts zur Stärkung von Minderheitensprachen in den Jahren 2003/2004 produziert und im Oktober 2003 im Rahmen einer dänisch-friesischen Woche im Offenen Kanal Westküste und im Offenen Kanal Flensburg ausgestrahlt.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

<u>Frage Nr. 24</u>. Nach dem 3. Staatenbericht können Sprachgruppen [language groups]
Bundeszuschüsse für kulturelle Aktivitäten im Ausland beantragen (s. 3. Staatenbericht, Rnr 1038). In seinem 2. Monitoringbericht erläutert der Sachverständigenausschuss, dass diese Verpflichtung vor allem die Art und Weise betrifft, in der das Land sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt (s. Beispiele unter Ziff. 80). Hat der Bund hierauf gerichtete Schritte unternommen, um dafür zu sorgen, dass sich die Existenz von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland widerspiegelt, wenn sich Deutschland im Ausland präsentiert und für sich wirbt (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 81)?

Antwort Nr. 24.

mit Angaben aus der Sicht des Bundes:

Das Auswärtige Amt verweist darauf, dass sich Deutschland zur Darstellung seines sprachlichen und kulturellen Erbes vielfach der Goethe-Institute im Ausland bedient und nennt Beispiele für entsprechende Maßnahmen, die die Kultur wiederspiegeln, die in Minderheitensprachen zum Ausdruck kommt.

So hat das Goethe-Institut (Fachbereich "Laien musizieren und Förderung des musikalischen Nachwuchses") aus Mitteln des Auswärtigen Amtes in den vergangenen Jahren Projekte für die genannten Minderheiten gefördert. Des geschah u. a, dadurch, dass Chöre mit einem Zuschuß unterstützt wurden, die Lieder aus diesen Sprachen in ihrem Konzertprogramm haben. So. nimmt in diesem Jahr der Oldenburger Kammerchor Ende Oktober/Anfang November am Internationalen Kammerchorwettbewerb in Tolosa/Spanien teil, mit niederdeutschen Liedern in seinem Programm (gefördert mit 5.000,-€).

Von Ensembles, die sich selbst als Repräsentanten der Sprachminderheiten definieren, haben die Goethe-Institute in der Vergangenheit vor allem sorbische Volkstanzgruppen gefördert, weil sie in der Antragstellung sehr aktiv waren.

Gefördert wurde zunächst z. B. das Sorbische National-Ensemble Bautzen mit folgenden Projekten:
- 16.07.-29.07.1996/Teilnahme am North Carolina International Folk Festival in den USA, 15.000 DM

- 03.07.-17.07.2001 Teilnahme am CIOFF-Festival 20. Mondial des Cultures de Drummondville/Kanada, 25.000 DM

(Nach dem Jahr 2001 hat dieses Ensemble keinen Antrag mehr gestellt.)

Außerdem erhielt aber auch die Sorbische Volkstanzgruppe Schmerlitz Zuschüsse für folgende Auftritte:

- 06.-23.10.2001/Teilnahme am "Festival Internacional de Folklore de Argentina Santa Fé 2001"/15.000
 DM
- 04.-10.09.2002/Teilnahme zusammen mit der Sorbischen Folkloregruppe Sprjewjan am Internationalen CIOFF-Festival "Festival Internacional de Folklore Celestino Graca" in Portugal/5.000 EURO
- 26.09.-06.10.2003/Teilnahme am CIOFF-Festival "ANDONG International Mask Dance Festival" in Südkorea/7.000 EURO
- 28.07.-08.08.2006/Teilnahme am XI. Festival del Folclor in Zacatecas/Mexiko/7.000 EURO
- 03.-14.08.2007*/Teilnahme internationalen Folklorefestival "Folklorama 2007" in Winnipeg/Kanada/10.000 EURO

Ein im Jahr 2005 vorgesehenes Projekt mit einer Sintigruppe aus Hildesheim ist nach Mitteilung des Goethe-Istituts deshalb nicht zustandegekommen, weil das Ensemble den Antrag nicht weiter verfolgt hat.

(Eine Durchforstung der Datenbank des Goetheinstituts würde nach dortiger Einschätzung u. U. weitere einschlägige Maßnahmen zu Tage fördern. Dies wäre jedoch mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, weil die Goethe-Institute keine Daten mit der Zielsetzung speichern, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Sprachencharta zu berichten.)

Darüberhinaus hat das Ref. 602 des Auswärtigen Amtes im Jahr 2007 die unter Nr.4132 des Berichts bereits erwähnte Ausstellung "The Holocaust against the Sinti and Roma and present day racism in Europe" im Januar 2007 in New York mit 30.000,- EURO gefördert und damit zur Darstellung der Kultur im Ausland beigetragen, die im Romanes der deutschen Sinti ihren Ausdruck findet.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

<u>Frage Nr. 25</u>. Teilen Sie bitte Informationen darüber mit, ob das neue Antidiskriminierungsgesetz spezielle Mechanismen schafft, um bestimmten Praktiken im Sinne dieser Verpflichtung entgegenzutreten (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 83).

Antwort Nr. 25. ...

Das Bundesministerium der Justiz hat zu dieser Frage folgendes mitgeteilt:

Das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), mit dem die Bundesrepublik Deutschland vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umgesetzt hat, verbietet unter anderem Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft in Beschäftigung und Beruf und im Bereich des allgemeinen Zivilrechts.

Das Merkmal der "ethnischen Herkunft" ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst auch Kriterien wie Hautfarbe, Abstammung, nationaler Ursprung oder Volkstum. Unter Volkstum fallen auch die Volksgruppen der Sinti und Roma, der Friesen oder der Sorben in Deutschland. Vor diesem Hintergrund kann sich eine unterschiedliche Behandlung wegen des Gebrauchs einer bestimmten Sprache im Einzelfall bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Vorausset-zungen als unzulässige Benachteiligung darstellen und einen Beseitigungs-, Unterlassungs- bzw. Schadensersatzanspruch auslösen.

Im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind die nationalen Minderheiten Deutschlands durch ein Mitglied vertreten

Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in den Ländern Brandenburg und Sachsen

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - <u>iii)</u> eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

<u>Frage Nr. 26</u>. Haben die deutschen Behörden im Rahmen der im 3. Staatenbericht (s. Rnr 2003) beschriebenen positiven Veränderungen eine Lösung gefunden, um den Mangel an ausgebildeten Lehrkräften an bestimmten Vorschulen zu beheben (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 90)?

Antwort Nr. 26. des Freistaates Sachsen lautet:

Um auch in der Zukunft eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Lehrer zu sichern, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus erklärt, dass den Absolventen des sorbischen Gymnasiums Bautzen eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen zugesichert werden kann, wenn sie Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerausbildung (Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) in einer von der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt.

Artikel 8 - Absatz 1

- b i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - <u>iv)</u> eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

<u>Frage Nr. 27</u>. Haben die deutschen Behörden eine Lösung für das Fehlen einer Leitlinie in Bezug auf die Mindestschülerzahl für Obersorbisch-Klassen gefunden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 94)?

Antwort Nr. 27. ..

Das Land Brandenburg teilt vorsorglich mit, dass es sich von der o. g. Frage nicht betroffen sieht

Der Freistaat Sachsen berichtet demgegenüber wie folgt:

Die Schülerzahl ist im Sächsischen Schulgesetz (SchulG) festgeschrieben. In § 4a Absätze 1 und 3 des SchulG, heißt es:

"(1) Die Mindestschülerzahl an allgemein bildenden Schulen betragen:

- 1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
- 2. an Mittelschulen für die beiden ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 19 Schüler,
- 3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse.

(3) Mittelschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt."

Von diesen Vorgaben sind gemäß § 4a Abs. 4 SchulG, in "begründeten Ausnahmefällen … Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 zulässig." Dies gilt insbesondere für die "4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchstabe b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen," notwendigen Ausnahmefälle.

Damit ist im Einzelfall und unter Ausschöpfung des Ermessensspielraums für sorbische Schulen gemäß § 4 a SchulG eine Abweichung von den allgemein geltenden Normativen möglich, um den Festlegungen der Sächsischen Verfassung und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen entsprechen zu können. Im laufenden Schuljahr werden an den Sorbischen Mittelschulen beispielsweise 2 Klassen mit weniger als 10 Schülern geführt, 6 Klassen verfügen über 10 bis 14 Schüler und 16 Klassen über 15 bis 19 Schüler. Somit werden nach Prüfung des Einzelfalls und dann, wenn durch die Nichteinrichtung von Klassen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in Gefahr geriete, im Schuljahr 2007/2008 an sorbischen Mittelschulen 24 Klassen (von insgesamt 34 Klassen) unterhalb der Mindestschülerzahl geführt. Dies a priori und ohne Notwendigkeit für alle Sorbischen Mittelschulen zuzulassen, widerspräche dem Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung. Die vorhandene gesetzliche Regelung (Sächsisches Schulgesetz) entspricht damit den Vertragsinhalten.

Freistaat Sachsen

<u>Frage Nr. 28</u>. Haben die deutschen Behörden die für die Einrichtung und Fortführung einer Obersorbisch-Klasse geforderte Mindestschülerzahl herabgesetzt?

Antwort Nr. 28.

Der Freistaat Sachsen verweist auf Antwort Nr. 27

Artikel 8 - Absatz 1

d Berufliche Bildung -

i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

<u>iv)</u> eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

<u>Frage Nr. 29</u>. Sind die von der Domowina unterstützten Modellprojekte an die Fördermittel für zusätzliche Ausbildungsplätze in sorbischen Unternehmen gebunden, oder erhält die Domowina eine spezielle staatliche Förderung für diese Projekte (s. 3. Staatenbericht, Rnr 2015)?

Antwort Nr. 29. des Feistaates Sachsen:

Die angesprochenen Modellprojekte sind unabhängig von der Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze im Freistaat Sachsen.

Die angesprochene Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen beruht auf der Umsetzung des Bund-Länder-Ausbildungsplatzprogramms Ost (APO). Im Rahmen dieses Programms werden im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Bundes, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze in der Maßnahme "Gemeinschaftsinitiative Sachsen (GISA)" sowie Landesergänzungsprogrammen angeboten. Die regionale Vorgabe der Platzkontingente richtet sich dabei nach einem von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Indikator, der wichtige Einflussfaktoren auf die aktuelle Lehrstellensituation berücksichtigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ermittlung und Zuweisung der regionalen Platzkontingente an die Träger durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Eine spezielle staatliche Förderung für die angesprochenen Modellprojekte erhält die Domowina (zumindest aus Projektmitteln der beruflichen Aus- und Weiterbildung des SMWA) nicht. Es ist richtig, dass Vertreter der Domowina über die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Projektförderung aus dem ESF durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit persönlich informiert wurden. Eine entsprechende Antragstellung erfolgte nach Auskunft der Sächsischen Aufbaubank aber bislang nicht.

Artikel 8 - Absatz 1

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Brandenburg

<u>Frage Nr. 30</u>. Bitte übermitteln Sie Abdrucke von - bzw. die entsprechenden Internet-Links zu - (mindestens einigen der) einschlägigen Dokumenten, die das Bildungsministerium in Bezug auf die Aufsicht über den niedersorbischen Unterricht herausgegeben hat (s. 3. Staatenbericht, Rnr 2022).

Antwort Nr. 30. ..

Der vom Land Brandenburg mitgeteilte Link lautet:

www.parldok.brandenburg.de/parladoku//w3/drs/ab%5F7000/7002.pdf

Artikel 8

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

<u>Frage Nr. 31</u>. Haben die deutschen Behörden geprüft, ob die Zahl der Benutzer des Obersorbischen in Dresden das Angebot in Bezug auf den Unterricht dieser oder in dieser Sprache rechtfertigt (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 116)?

Antwort Nr. 31. ..

des Freistaates Sachsen:

Eine erneute Rückfrage bei der zuständigen Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur ergab, dass aktuell keine Nachfrage zur Einrichtung einer Klasse vorliegt.

<u>Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</u>

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a iv) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können:

<u>Frage Nr. 32</u>. Haben die deutschen Behörden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von des Ober- und Niedersorbischen kundigen Behördenmitarbeitern zur Verfügung steht, und um Fortbildungsangebote für öffentlich Bedienstete zur Verbesserung ihrer obersorbischen Sprachkenntnisse zu schaffen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 125 und 204)?

Antwort Nr. 32. ..

Die Antwort des Landes Brandenburg lautet wie folgt:

Wie bereits mitgeteilt, hat das brandenburgische Ministerium des Innern den Fortbildungsbedarf durch eine Abfrage ermittelt, nach deren Ergebnis sich die Behörden ohne weitere Fortbildung zur bedarfsgerechten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in der Lage sehen, Bürgern im Kontakt mit Verwaltungsbehörden den Gebrauch der sorbischen Sprache zu ermöglichen.

Ob zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise notwendig werdende Fortbildungen durch Behördenmitarbeiter durchgeführt oder durch Inanspruchnahme externen Sachverstandes gewährleistet werden, ist derzeit als offen anzusehen. Es erscheint denkbar, dass beispielsweise Dienste der Schule für niedersorbische Sprache in Cottbus oder einer anderen geeigneten Einrichtung in Anspruch genommen werden, um die sorbischen Sprachkenntnisse von Behördenmitarbeitern zu verbessern.

Der Freistaat Sachsen teilt folgendes mit:

Die zum Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern gehörende Akademie für öffentliche Verwaltung Sachsen (AVS) - welche für die ressortübergreifende Fortbildung der sächsischen Landesbediensteten zuständig ist - und die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) - welche für die Ausbildung des gehobenen Dienstes zuständig ist - gewährleisten den Erwerb von dienstlich benötigten Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen der Aus- und Fortbildung. Dazu ermitteln die vorgenannten Einrichtungen regelmäßig den benötigten Bedarf in den einzelnen Fremdsprachen und bieten entsprechend Lernsoftware oder Fremdsprachenseminare an. Ein dienstlicher Bedarf an Sorbischkenntnissen wurde für das Jahr 2007 nicht mitgeteilt. Beide Institutionen werden aber weiterhin jährlich den Bedarf zum Erwerb von Sorbischkenntnissen in der Landesverwaltung ermitteln und entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

b zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten; oder

<u>Frage Nr. 33</u>. Teilen Sie bitte Informationen zu der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung in Bezug auf die obersorbische Sprache mit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 134).

Antwort Nr. 33.:

Der Freistaat Sachsen verweist auf die Antwort zu Frage 32.

<u>Frage Nr. 34</u>. Sind die vom sächsischen Innenministerium vorgesehenen Maßnahmen in die Praxis umgesetzt worden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 135)? Wenn ja, bitte weitere Einzelheiten angeben.

Antwort Nr. 34. ..

des Freistaates Sachsen lautet folgendermaßen:

Die Einstellung von kommunalen Mitarbeitern und deren Fortbildung liegen in der Organisationseinheit der Kommunen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2003 die kommunalen Landesverbände auf das Anliegen der Förderung der sorbischen Sprache im öffentlichen Dienst und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung hingewiesen und um die Veröffentlichung der Hinweise in den Verbandszeitschriften gebeten.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b *ii)* zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 35.</u> Haben die Behörden Maßnahmen ergriffen, um zur Ausstrahlung von Sendungen im öffentlich-rechtlichen Hörfunk zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?

Antwort Nr. 35. ..

Das Land Brandenburg teilt folgendes mit:

Die wichtigste öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Brandenburg ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg, der durch den von den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 geschaffen wurde. In § 4 Abs. 2 Satz 2 ist festgelegt, dass die Programme des Rundfunk Berlin-Brandenburg der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung tragen. Mit der Erhebung dieses Zieles zum verpflichtenden Programmgrundsatz sind die strukturellen Rahmenbedingungen gesetzt, innerhalb deren die Rundfunkorgane in eigener Verantwortung die Programmgestaltung wahrnehmen. Der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 des Vertrages bestellte Vertreter der sorbischen Verbände im Rundfunkrat hat die Möglichkeit, Anliegen und Wünsche einzubringen.

Der Beratende Ausschuss hat bereits in seinem Zweiten Monitoringbericht festgestellt, dass der öffentlichrechtliche Rundfunk ein ausreichendes Hörfunkangebot gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einschätzung aufrecht erhalten bleibt.

Der Freistaat Sachsen verweist demgegenüber auf Antwort Nr.36

c ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 36</u>. Haben die Behörden Maßnahmen ergriffen, um zur Ausstrahlung von Sendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?

Antwort Nr. 36. ...

Nach Mitteilung des Landes Brandenburg gelten seine Ausführungen zu Antwort Nr. 35 entsprechend.

Der Freistaat Sachsen macht die einschlägigen Angaben dagegen an dieser Stelle:

Vor dem Hintergrund von §14 des Sächsischen Sorbengesetzes, das die angemessene Berücksichtigung der sorbischen Sprache in den Medien regelt, begrüßt der Freistaat Sachen die Aktivitäten des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR). Positiv zu erwähnen ist auch, dass ein Vertretern der Domowina Mitglied im derzeitigen Rundfunkrat des MDR (Amtszeit des Rundfunkrates bis Ende 2009) ist.

Zunächst eine kurze Darstellung des Programmangebotes des MDR für die sorbischsprachige Minderheit in Sachsen:

Das MDR-Landesfunkhaus Sachsen produziert ein Mal im Monat das 30minütige Magazin WUHLADKO in sorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Dieses sorbischsprachige Magazin wird i. d. R. am ersten Sonnabend im Monat um 12:25 Uhr im MDR regional gesendet und am darauffolgenden Montag um 09:05 Uhr wiederholt. Außerdem wird diese Sendung noch zweimal vom RBB ausgestrahlt. Die durchschnittliche Sehbeteiligung für die Sendung WUHLADKO lag im Jahr 2006 bei 0,02 Mio. Zuschauern und der Marktanteil bei 3,4 %.

Seit dem 31.03.2007 ist das Magazin auch als Livestream für interessierte Internet-Nutzer abrufbar. So können sich gerade junge Sorben, die deutschland- und weltweit unterwegs sind, einfach per Mouse-Klick

ein Bild über das aktuelle Geschehen in ihrer Heimat machen.

Auch das halbstündige sorbischsprachige Magazin ŁUŽYCA des RBB wird einmal im Monat (sonnabends, um 12:25 Uhr) im MDR Regionalprogramm als Wiederholung gesendet. Dies erfolgt ebenfalls in sorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln.

Im Februar 2007 wurde erstmals die Live-Sendung vom Rosenmontagsumzug in Wittichenau in Zweikanalton deutsch/sorbisch ausgestrahlt.

Durch das Regionalbüro Ostsachsen ist der MDR-Sachsenspiegel auch in der sorbischsprachigen Region der Oberlausitz präsent. Zudem ist für das Regionalmagazin Sachsenspiegel täglich ein Tagesreporter Ostsachsen im Einsatz, der Themen dieser Region aufgreift.

Die achtminütige Sendung Unser Sandmännchen wird jeden Sonntag auf allen terrestrischen Sendern des MDR-Fernsehens (analog und digital) mit der Wahlmöglichkeit zwischen deutscher und sorbischer Sprache ausgestrahlt.

Bei MDR 1 RADIO SACHSEN werden für das tägliche sorbische Hörfunkprogramm SERBSKI ROZHŁÓS derzeit insgesamt 21,5 Stunden pro Woche in obersorbischer Sprache aus dem Regionalstudio Bautzen gesendet. Die Ausstrahlung erfolgt auf einer reichweitenstarken UKW-Frequenz von Hoyerswerda aus. Außerdem werden auf dieser Frequenz 6,5 Stunden niedersorbisches Programm des RBB pro Woche ausgestrahlt. Diese 28 Stunden sorbisches Programm pro Woche lässt der RBB zudem auf einer reichweitenstarken UKW-Frequenz von Cottbus (Calau) aus abstrahlen. Zusammen ergibt sich eine vollständige Versorgung des sorbischen Siedlungsgebietes. Neben der UKW-Ausstrahlung speist der MDR den sorbischen Hörfunk auch live ins Internet. Auf den Internetseiten des RBB sind die Sendungen eingestellt.

Die Signalaufbereitungen der KDG in Sachsen (Stand: 31.12.2006) versorgen insgesamt ca. 490 000 Wohnungseinheiten über eigene und angeschlossene Kabelverteilnetze mit Fernsehprogrammen. An diesen Anschlüssen steht das MDR Fernsehen mit dem sächsischen Landesprogramm analog zur Verfügung. Auf diesem Weg können die sorbischen Sendungen WUHLADKO und ŁUŽYCA empfangen werden. Beim digitalen Empfang kann nur die Wiederholung von WUHLADKO und die Ausstrahlung von ŁUŽYCA im RBB-Fernsehen empfangen werden. Der MDR hat die KDG gebeten, das MDR Fernsehen analog derart einzuspeisen, dass der sorbische Ton beim sonntäglichen Sandmännchen vorhanden ist. Beim digitalen Kabelempfang ist beim Sandmännchen der sorbische Ton nicht auswählbar.

Der sorbische Hörfunk von MDR 1 RADIO SACHSEN wird in die sächsischen KDG-Netze Bautzen, Kamenz und Löbau mit insgesamt 11 840 Wohnungseinheiten (Stand: 31.12.2006) im UKW-Band eingespeist. Digital wird er nicht weiterverbreitet. Die von der KDG gespeisten Kabelanschlüsse machen nur einen Teil der sächsischen Kabelanschlüsse aus. Insgesamt verfügten im Jahr 2006 durchschnittlich 1,27 Mio. Haushalte in Sachsen über einen Kabelanschluss.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Frage Nr. 37. s. in Bezug auf Nieder- wie auch Obersorbisch: Frage Nr. 24.

Antwort Nr. 37. ...

Der Bund verweist auf seine Antwort zu Frage 24.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - <u>iii)</u> eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv) falls die staatlichen Stellen keine unmitttelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

<u>Frage Nr. 38</u>. Ist die geplante Übertragung der Finanzierung von Kindertagesstätten von der Landesregierung auf die Kommunen inzwischen erfolgt? Wenn ja, haben die Behörden sichergestellt, dass sich diese Änderungen nicht nachteilig auf das Angebot von vorschulischer Erziehung in der nordfriesischen Sprache ausgewirkt haben (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 242)?

Antwort Nr. 38. ...

des Landes Schleswig-Holstein:

Die Landeszuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen wurden 2004 den Kreisen und kreisfreien Städten zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Besondere Maßnahmen zur Absicherung der Angebote zum Erlernen der friesischen Sprache in Kindertageseinrichtungen waren nicht notwendig und wurden deshalb auch nicht getroffen.

<u>Frage Nr. 39</u>. Bitte teilen Sie aktualisierte Informationen zu dem neuen Kindertagesstättengesetz mit; wurde es verabschiedet und enthält es ausdrückliche Bestimmungen zum Nordfriesischunterricht (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 244)?

Antwort Nr. 39. ...

Die Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

Bei der Änderung des Kindertagesstättengesetzes 2005 wurde der Bereich "Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation" zu einem verbindlichen Bestandteil des Bildungsauftrages erklärt. In den dazugehörigen Leitlinien wird die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen Dänisch, Nordfriesisch und Plattdeutsch besonders hervorgehoben.

- b i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - <u>iv)</u> eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

<u>Frage Nr. 40</u>. Haben die deutschen Behörden einen Nordfriesischunterricht zumindest als Wahlfach im regulären Lehrplan vorgesehen?

Antwort Nr. 40.

des Landes Schleswig-Holstein ist positiv:

Ja, im nordfriesischen Sprachraum wird ein Unterrichtsangebot in der nordfriesischen Sprache vorgehalten.

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

<u>Frage Nr. 41</u>. Haben die schleswig-holsteinischen Behörden einen Mitarbeiter des Nordfriesischen Instituts für die Aufgabe benannt, die relevanten Entwicklungen im Nordfriesischunterricht zu verfolgen/überwachen [monitor] und darüber Bericht zu erstatten (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 269)?

Antwort Nr. 41. ...

des Landes Schleswig-Holstein:

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat gemäß § 31 Schulgesetz einen Schulaufsichtsbeamten für besondere Aufgaben als Fachaufsicht für das Nordfriesische bestellt, zu dessen Aufgaben die in der Frage genannten Aufgaben gehören.

Artikel 8 - Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

<u>Frage Nr. 42</u>. Haben die deutschen Behörden die Möglichkeit geprüft, Nordfriesisch auch in anderen Gebieten anzubieten, in denen eine ausreichende Anzahl von Nordfriesisch-Sprechern lebt (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 273)?

Antwort Nr. 42. ...

gibt wiederum das Land Schleswig-Holstein:

Gesicherte Erkenntnisse über die Anzahl von Nordfriesisch-Sprechern in Gebieten, die nicht zum nordfriesischen Sprachraum gehören, liegen nicht vor. Gleichwohl ist bisher auf Nachfrage auch dort ein Unterrichtsangebot gemacht worden, wo die Nachfrage bestand und vertretbare Gruppengrößen entstanden.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b *ii)* zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 43</u>. Der Sachverständigenausschuss begrüßt das neue Web-Hörfunkprogramm in der nordfriesischen Sprache. Bitte machen Sie Angaben dazu, wie dieses Projekt finanziert wird.

Antwort Nr. 43.

des Landes Schleswig-Holstein lautet:

Soweit hier bekannt ist, sendet Nordfriisk Radio (NFR) seit dem 1. April 2005 ein von der Friisk Foriining produziertes Programm mit Musik und Nachrichten aus der Region in nordfriesischer Sprache. Dieses nordfriesische Webradio sendet hauptsächlich über das Internet (www.nfradio.de). Seit dem Sendestart wird das Programm aber auch über den Offenen Kanal Westküste im Sendegebiet an der Westküste auf UKW ausgestrahlt. 2005 sendete NFR werktäglich live von 20.00 bis 22.00 Uhr. Seit Mitte April 2006 hat NFR seinen Sendebetrieb reduziert und sendet im Offenen Kanal Westküste am Sonnabendvormittag von

09.00 bis 11.00 Uhr.

Die technische Ausstattung des Studios in Stedesand und die Schulung der Mitarbeiter wurden zum größten Teil mit Mitteln des BKM finanziert. Der laufende Betrieb wird überwiegend mit ehrenamtlichen und/oder 400 €-Mitarbeitern bestritten. Die Kosten dafür von ca. 5.000 € jährlich trägt die Friisk Foriining mit Unterstützung der dänischen Minderheit.

<u>Frage Nr. 44</u>. In Bezug auf den Offenen Kanal, s. Frage Nr. 20 (s. a. den 3. Staatenbericht, Rnr 3030b).

Antwort Nr. 44. ..

Siehe Antwort zu Frage 43.

e ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

<u>Frage Nr. 45</u>. Haben die deutschen Behörden Schritte unternommen, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in der nordfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern?

Antwort Nr. 45.

erteilt das Land Schleswig-Holstein:

Konkrete Schritte sind aufgrund der Pressefreiheit nicht möglich. Insoweit wird auf die Einschränkung in Satz 1 der Sprachencharta verwiesen: "soweit es die Verfassung zulässt". Es ist hier allerdings bekannt, dass in den in Nordfriesland verbreiteten Tageszeitungen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages etwa monatlich eine friesisch-niederdeutsche Seite erscheint.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Frage Nr. 46. s. Frage Nr. 24.

Antwort Nr. 46. ..

Vgl. Antwort Nr. 24

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

Frage Nr. 47. s. Frage Nr. 25.

Antwort Nr. 47

Vgl. Antwort Nr. 25.

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich.

a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich - wenn nötig - um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum (Saterland) in Niedersachsen

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates.

a i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmitttelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

<u>Frage Nr. 48</u>. Haben die Behörden durch eine angemessene institutionelle und finanzielle Förderung zum Angebot zumindest eines erheblichen Teils vorschulischer Erziehung in der saterfriesischen Sprache für Schüler, deren Familien dies verlangen, ermutigt?

Antwort Nr. 48.,

erteilt durch das Land Niedersachsen, lautet:

In allen fünf Kindertagesstätten des Saterlandes wird einmal in der Woche Saterfriesisch durch ehrenamtlich Tätige (Saterland Verbund) angeboten. Dies erfolgt spielerisch und richtet sich z.T an alle Kinder bzw. an die Schulanfänger.

Eine weitergehende finanzielle oder institutionelle Förderung erfolgt nicht.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

 a v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

<u>Frage Nr. 49</u>. Haben die Behörden die Möglichkeit geprüft, Weisungen oder förmliche Hinweise für Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe herauszugeben, um die Saterfriesisch-Sprecher zum Gebrauch ihrer Sprache zu ermutigen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 339)?

Antwort Nr. 49. ...

gibt das Land Niedersachsen:

Eine entsprechende Prüfung ist erfolgt. Das Ergebnis ist, dass förmliche Vorschriften an die Gemeinde Saterland zum stärkeren Gebrauch des Saterfriesisch durch die Gemeinde in Form von Rechtsvorschriften (durch oder aufgrund eines Gesetzes) ergehen müssten, da der Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde betroffen wäre und die kommunalen Körperschaften in diesem Bereich an Weisungen der Landesregierung nicht gebunden sind. Allerdings wäre eine gesetzliche Regelung ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsbereich und setzt gewichtige Gründe des Gemeinwohls voraus. Die Landesregierung initiiert im Rahmen der Verwaltungsreform Deregulierungsmaßnahmen und setzt sich im Zuge der Evaluierung von Rechtsvorschriften für einen spürbaren Bürokratieabbau ein. Gleichzeitig ist ihre Politik darauf ausgerichtet, den kommunalen Handlungsspielraum zu erweitern. In ihren Gesetzesvorlagen an den Niedersächsischen Landtag wird deshalb in vielen Fällen der Verzicht auf einschränkende Vorgaben oder deren Rücknahme vorgeschlagen.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

e ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen;

<u>Frage Nr. 50</u>. Machen Sie bitte Angaben zur Häufigkeit des Erscheinens von Artikeln in saterfriesischer Sprache in den Zeitungen, die im 3. Staatenbericht aufgeführt sind (s. Rnr 3543).

Antwort Nr. 50.,

wiederum des Landes Niedersachsen:

Die Anfrage wurde von den genannten Zeitungen wie folgt beantwortet:

- General-Anzeiger, Rhauderfehn
 Im General-Anzeiger wird seit mehreren Jahrzehnten einmal in der Woche ein Text auf Saterfriesisch veröffentlicht (Samstagsausgabe).
- Münsterländische Tageszeitung, Cloppenburg/ Nordwest-Zeitung, Oldenburg Keine Artikel auf Saterfriesisch.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

<u>Frage Nr. 51</u>. Haben die deutschen Behörden - auf Länder- wie auch auf Bundesebene - angemessene Vorkehrungen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung getroffen? Unterstützt das Land Niedersachsen weiterhin den Interfriesischen Rat zwecks Berücksichtigung des Saterfriesischen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 388 [sic! - gemeint "Ziff. 387" ?])?

Antwort Nr. 51.

des Landes Niedersachsen:

Auch Dank der Bemühungen des Landes Niedersachsen wurde im Februar 2006 eine Sonderbriefmarke herausgegeben, die die Bedeutung der Friesen in Nord-, Ost- und Westfriesland sowie des Interfriesischen Rates würdigt.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen I and

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen T\u00e4tigkeiten behindern sollen;

Frage Nr. 52. s. Frage Nr. 25.

Antwort Nr. 52. ...

Vgl. Antwort Nr. 25.

Niederdeutsch

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- a i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmitttelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Bremen

<u>Frage Nr. 53</u>. Teilen Sie bitte nähere Angaben zu dem Umfang mit, in dem das Niederdeutsche im vorschulischen Bereich gebraucht wird, beispielsweise in den an das Land Niedersachsen angrenzenden Gebieten. Wird Niederdeutsch auch als Unterrichtssprache verwendet (s. 3. Staatenbericht, Rnr 5003)?

Antwort Nr. 53. ...

Die Freie Hansestadt Bremen macht folgende Angaben:

Die niederdeutsche Sprache wird in einem Umfang von ca. 3 % in der Alltagsprache verwendet. Eine Erhebung bzgl. der Nutzung der niederdeutschen Sprache in den an Niedersachsen angrenzenden Einrichtungen gibt es nicht.

An den Kindergarten schließt sich die Grundschule an. Vorschulklassen, di als Vorschulzeit definiert werden könnten, gibt es in Bremen nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 54</u>. Teilen Sie bitte nähere Angaben zu dem Umfang mit, in dem eine vorschulische Erziehung in niederdeutscher Sprache angeboten wird (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 549).

Antwort Nr. 54. ...

des Landes Mecklenburg-Vorpömmern lautet:

Durch die Arbeit des Zentrums für Niederdeutsche Sprache - Vorpommern e.V. in Wilmshagen sind in Vorpommern die Voraussetzungen geschaffen, dass aufgrund der "Bunten Kisten" mit Unterrichtsmaterialien flächendeckend Niederdeutsch in den Kindertagesstätten seinen Platz hat.

Zu den bisherigen Angeboten in Kindertagesstätten findet im Landesteil Mecklenburg in der Hansestadt Rostock an verschiedenen Einrichtungen ein niederdeutsches Sprachprogramm statt.

<u>Frage Nr. 55</u>. Bitte machen Sie Angaben dazu, ob die Behörden von Mecklenburg-Vorpommern die niederdeutsche Sprache im Rahmen der Umstrukturierung der Vorschulerziehung berücksichtigt haben (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 550).

Antwort Nr. 55.

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern sind 97 % der drei- bis sechsjährigen Kinder in Kindertagesstätten untergebracht. Die Erzieherinnen und Erzieher sind nach dem Kindertagesstättengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Ausgestaltung ihrer Programme frei. Das Niederdeutsche kann in die Angebote der Kindertagesstätten jederzeit aufgenommen werden.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 56</u>. Bitte teilen sie Informationen zu dem Umfang mit, in dem das Niederdeutsche in der Praxis im vorschulischen Bereich außerhalb Ostfrieslands gebraucht wird (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 613).

Antwort Nr. 56. ...

des Landes Niedersachsen lautet:

Im Rahmen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder wird auf die Bedeutung der Regionalsprache für das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit hingewiesen. Der Orientierungsplan gilt nicht nur für die Einrichtungen Ostfrieslands, sondern für alle niedersächsischen Einrichtungen. Abfragen über den Umfang des Gebrauchs des Niederdeutschen werden nicht erhoben.

Artikel 8 - Absatz 1

b *iii*) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 57</u>. Sind neue Handreichungen für den Grundschullehrplan zur niederdeutschen Sprache herausgegeben worden (s. 3. Staatenbericht, Rnr 5010)? Wenn ja, teilen Sie bitte weitere Einzelheiten mit.

Antwort Nr. 57.

Die Freie Hansestadt Bremen antwortet folgendermaßen:

Die beabsichtigten Handreichungen für den Unterricht im Niederdeutschen in der Grundschule sind bislang nicht herausgegeben worden. Hier muss zunächst eine Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern gefunden und etabliert werden, die Motivation und Kompetenzen mitbringt, das Niederdeutsche in der Schule zu fördern. Das Vorhaben, die Rolle des Niederdeutschen im Bildungssystem zu stärken, darf nicht als Top-down-Prozess gedacht werden. Wenn ein entsprechendes Curriculum mit ergänzenden Materialien Akzeptanz und Verwendung finden soll, muss es von Lehrkräften entwickelt werden, die das Niederdeutsche in ihrer Arbeit mit Kindern nutzen. Am 4. Dezember 2007 findet im Landesinstitut für Schule, dem Bremer Lehreraus- und –fortbildungsinstitut, eine Tagung zum Thema "Niederdeutsch in der Schule" statt. Dies wird der Start eines Versuches sein, die Tradition des Niederdeutschen in Bremer Schule zu restaurieren und die Unterstützung dafür zu verbessern, z.B. durch ergänzende Materialien zum Bildungsplan.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 58</u>. Haben die Behörden der Stadt Hamburg ihre Bemühungen fortgesetzt, um das Niederdeutsch-Lehrangebot im Grundschulunterricht zu erweitern, einschließlich der Einplanung von Regelunterrichtsstunden für Niederdeutsch?

<u>Antwort Nr. 58</u>.der Freien und Hansestadt Hamburg lautet:

Im Rahmenplan Deutsch für die Grundschule aus dem Jahr 2003 wird unter ausdrücklicher Berufung auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Niederdeutsch als verbindlicher Inhalt des Faches vorgeschrieben. Die niederdeutsche Sprache wird "in Gesprächssituationen einbezogen", und es wird "über ihren Gebrauch nachgedacht". Niederdeutsche Literatur ist Unterrichtsgegenstand im Arbeitsbereich "Lesen" mit mindestens einem Gedicht oder einer kurzen Erzählung oder einem Lied in jedem Schuljahr. Die Lehrkräfte werden durch ein Fortbildungsangebot im Niederdeutschen vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unterstützt. Darüber hinaus hat die Behörde für Bildung und Schule (BBS) durch ein Rundschreiben (vom 5.4.2007) die Grundschulen zum Besuch einer Aufführung des Ohnsorg-Theaters ermutigt. Die BBS hat mit dem Intendanten vereinbart, dass 10 Vormittagstermine zu einem schülerfreundlichen Preis von 10,-€ im Schuljahr 2007/2008 angeboten

werden.

Ein eigenes Unterrichtsfach Niederdeutsch neben Deutsch gibt es nicht, seine Einführung ist auch nicht geplant.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 59</u>. Bitte teilen Sie Informationen zu den Ergebnissen der Erhebungen mit, die in Bezug auf die Umsetzung des Erlasses 'Niederdeutsch in der Schule' durchgeführt wurden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 678).

Antwort Nr. 59.

des Landes Schleswig-Holstein lautet:

Zurzeit werden die Schülerinnen und Schüler an gut zwei Dritteln der Schulen mit dem Niederdeutschen vertraut gemacht. Nach Angaben der Schulen werden für Niederdeutsch im Unterricht durchschnittlich 23 Unterrichtsstunden pro Jahr eingesetzt. Darüber hinaus findet Niederdeutsch im Rahmen von Vorhaben wie Schulfesten, Weihnachtsfeiern, Projekttagen, Dorfbefragungen und Vorlesewettbewerben seinen Platz.

Die Deutschlehrkräfte sind seit dem 8. Juli 2004 dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Ausbildung ein Pflichtmodul Niederdeutsch zu belegen, in dem gezeigt wird, wie auch ohne niederdeutsche Sprachkenntnisse mit Hilfe außerschulischer Partner ein Unterricht gestaltet werden kann.

<u>Frage Nr. 60</u>. Der 3. Staatenbericht (s. Rnr 5013) verweist auf einen Fragebogen, der den Leitern/Rektoren aller Schulen im Jahr 2006 zugeleitet wurde. Ist die Auswertung abgeschlossen? Wenn ja, teilen Sie bitte weitere Informationen mit.

Antwort Nr. 60.

Die Freie und Hansestadt Hamburg

macht Angaben zu der dortigen Fragebogenerhebung "Schulische Angebote zur Förderung der niederdeutschen Sprache" 2006 in Hamburger Schulen:

Die Umfrage war in Auftrag gegeben worden, um Daten für die damals anstehende Berichterstattung für den zweiten Überprüfungszeitraum zur Europäischen Charta zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen den Umfang des Niederdeutschen im Unterricht zu erheben.

Die Rückmeldungen der Schulen zur Abfrage nach "Schulischen Angeboten zur Förderung der niederdeutschen Sprache" sind vom LI-Q mit im Wesentlichen folgenden Ergebnissen ausgewertet worden:

- Beteiligung der Schulen an der Abfrage
 333 Schulen haben sich gültig an der Abfrage beteiligt, 45 Schulen haben Fehlanzeige mitgeteilt.
- 2. Fortbildungsbedarfe

Weitere Fortbildungsbedarfe werden insbesondere von den Grundschulen gemeldet, danach auch von Haupt- und Realschulen.

- 3. Vielfalt der schulischen Angebote
 - Die Verankerung des Niederdeutschen in den Rahmenplänen spiegelt sich an Inhalten, anhand derer in den Schulen das Niederdeutsche behandelt wird. Inhalte sind vorwiegend Lieder und Gedichte, deutlich weniger Geschichten usw. In den Gymnasien wird Niederdeutsch auch wie in den Rahmenplänen vorgesehen im Arbeitsbereich "Sprachverwendung" behandelt. Die Übersicht, was alles in den Schulen zum Niederdeutschen stattfindet, bietet eine breite Palette an Möglichkeiten.
- 4. Handreichung "Schrievwark" (mit zwei CDs) wird insgesamt gut beurteilt und des Öfteren genutzt.
- 5. Regionale Verankerung

Das Niederdeutsche wird besonders von Schulen im Süderelberaum und auch in den

Randgebieten Hamburgs angeboten. Hier werden auch am ehesten, wenn auch vereinzelt, außerschulische Partner einbezogen.

Das entspricht der Wettbewerbsstatistik von "Jungs un Deerns leest Platt", die noch deutlicher belegt, dass das Niederdeutsche hier am lebendigsten ist.

6. Strukturen in der Umsetzung

In den Kommentaren der Schulen finden sich sehr häufig die Hinweise auf die Zusammensetzung der Schülerschaft, insbesondere bei hohem Migrantenanteil, und auf den Mangel oder das vollständige Fehlen einer Niederdeutsch sprechenden Lehrkraft.

Das Land Schleswig-Holstein teilt folgende Ergebnisse mit:

Nach der Auswertung des Fragebogens ist die Präsenz des Niederdeutschen an den Schulen noch recht gut. Rund zwei Drittel der befragten Schulen hat geantwortet. Danach haben von diesen Schulen 80% Lehrkräfte mit niederdeutscher Sprachkompetenz, 51% sogar eine Ansprechperson für Niederdeutsch. Unter Berücksichtigung der offenbar rückläufigen Sprachkompetenz junger Lehrkräfte kommt der Fortund Ausbildung in Niederdeutsch eine steigende Bedeutung zu.

Artikel 8 - Absatz 1

- c i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 61</u>. Haben die Behörden der Stadt Hamburg ihre Bemühungen fortgesetzt, um im Sekundarbereich einen systematischeren Unterricht in Niederdeutsch zu gewährleisten und hierzu Regelunterrichtsstunden für Niederdeutsch vorzusehen?

Antwort Nr. 61. ..

der Freien und Hansestadt Hamburg:

Die Rahmenpläne für das Fach Deutsch sowohl in der Sekundarstufe I aller Schulformen als auch in der Sekundarstufe II (gültig seit 1.8.2004, bis auf den Bildungsplan für die Hauptschulen, der seit dem 1.8. 2007 gültig ist,) sehen Niederdeutsch als verpflichtenden Unterrichtsgegenstand und Teil des Kerncurriculums vor. Die Rahmenpläne sind auf dem Hamburger Bildungs-Server veröffentlicht. Die Behörde für Bildung und Sport fördert das Plattdeutsche außerdem durch das Lesefest "Seiteneinsteiger" sowie durch zwei Vorlese-Wettbewerbe, einen landesweiten und einen Regionalwettbewerb (beschränkt auf die Schulen im Süderelberaum).

Regelunterricht für das Niederdeutsche ist nicht vorgesehen.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 62</u>. Bitte teilen Sie Informationen zu den Ergebnissen der Umfragen mit, die in Bezug auf die Beurteilung des Umfangs des Niederdeutschunterrichts im Sekundarbereich durchgeführt worden sind (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 682).

Antwort Nr. 62. ..

des Landes Schleswig-Holstein beinhaltet folgende Ergebnisse:

Von den befragten Schulen haben jeweils rund zwei Drittel geantwortet. Danach liegt bei diesen Schulen der Umfang des Niederdeutsch-Unterrichts an den Realschulen bei gegenwärtig 28 Stunden pro Jahr; an den Gymnasien bei 17 Stunden pro Jahr und an den Gesamtschulen bei 14 Stunden pro Jahr.

d iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitenspraals integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 63</u>. Haben die Behörden der Stadt Hamburg Möglichkeiten geprüft, um im Bereich der beruflichen Bildung Unterricht in Niederdeutsch anzubieten, insbesondere an Berufsschulen des Gaststättengewerbes und der Sozialarbeit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 479)?

Antwort Nr. 63.

gibt die Freie und Hansestadt Hamburg wie folgt:

Eine Berufsschule für Sozialarbeit gibt es in Hamburg nicht.

Soweit der Lehrplan für die Gymnasiale Oberstufe für die Beruflichen Gymnasien verbindlich ist, gilt dort auch das Curriculum wie an allen anderen Gymnasien Hamburgs, damit ist die Behandlung des Niederdeutschen im Rahmen des Deutschunterrichts verbindlich vorgeschrieben.

Die Möglichkeit, speziell an Berufsschulen des Gaststättengewerbes Unterricht in Niederdeutsch anzubieten, wurde nicht geprüft.

Artikel 8 - Absatz 1

e ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 64</u>. Sind die Professorenstellen im Bereich Germanistik an der Universität Oldenburg inzwischen besetzt worden? Wenn ja, ist eine davon dem Forschungsschwerpunkt Niederdeutsch zugeteilt worden (s. 3. Staatenbericht, Rnr 5035)?

Antwort Nr. 64.

des Landes Niedersachsen:

Die niedersächsische Landesregierung hat im August 2005 entschieden, dass der Vorschlag der Universität Oldenburg, drei der zur Zeit vier vakanten Professuren als Paket auszuschreiben und hierbei eine Teildenomination Niederdeutsch vorzusehen, unterstützt werden soll. Im April 2006 wurde im Rahmen einer Ausschreibung von drei sprachwissenschaftlichen Professuren im Fach Germanistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine dieser Stellen für Niederdeutsch vorgesehen. Die Berufungskommission hat im September 2006 eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt drei vergleichende Gutachten als Basis für einen dem Fachministerium vorzulegenden Berufungsvorschlag angefordert. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist dem Berufungsvorschlag der Universität Oldenburg gefolgt. Zwischenzeitlich ist der Ruf ergangen.

Artikel 8 - Absatz 1

i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 65</u>. Sind inzwischen Entwicklungen in Bezug darauf eingetreten, dass der Niederdeutsch-Beirat die Aufsichtsfunktion bezüglich des Unterrichts der niederdeutschen Sprache übernehmen werde (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 566)?

Antwort Nr. 65.

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Der Niederdeutsch-Beirat des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat im Schuljahr 2003/2004 eine Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen an den allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und ausgewertet. Des weiteren hat der Niederdeutsch-Beirat in Kooperation mit dem Arbeitskreis "Niederdeutsch in der Schule" die Verwaltungsvorschrift "Niederdeutsch in der Schule" (9. März 2004) und die Studienordnung für einen "Zertifikatskurs für tätige Lehrer" (2006) erlassen.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

 a v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 66</u>. Bitte geben Sie an, ob es eine praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gegeben hat. Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 414).

Antwort Nr. 66. ..

Die Freie Hansestadt Bremen macht folgende Angabe:

Es ist auch weiterhin nicht beabsichtigt, Verfügungen oder Verwaltungsvorschriften zu den gesetzlichen Bestimmungen in Niederdeutsch zu erlassen. Insofern gibt es keine praktischen Beispiele.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 67</u>. Geben Sie bitte an, ob es eine praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gegeben hat. Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 491).

Antwort Nr. 67.

gibt die Freie und Hansestadt Hamburg wie folgt:

Die Regelung (Artikel 10, Absatz 1, a v) ist geltendes Recht in Hamburg. Recherchen in der Oberbehörde sowie "vor Ort", d.h. direkt bei den Ortsämtern haben ergeben, dass es in den letzten beiden Jahren keine Personen gab, die von diesem Recht Gebrauch machen wollten.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 68</u>. Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu den vom Land Niedersachsen ergriffenen Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass in den Landkreisen Schriftstücke in niederdeutscher Sprache vorgelegt werden können; teilen Sie hierzu bitte auch praktische Beispiele mit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 626).

Antwort Nr. 68

erteilt durch das Land Niedersachsen:

Niedersachsen verkennt nicht die Besorgnis des Sachverständigenausschusses um die Zukunft der niederdeutschen Sprache und hat daher die Anregungen des Ausschusses zum Anlass genommen zu prüfen, inwieweit entsprechende Maßnahmen möglich sind.

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen:

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 69</u>. Teilen Sie bitte einige Beispiele für die Abfassung von Schriftstücken in der niederdeutschen Sprache mit. Werden beispielsweise Gesetzestexte, Bekanntmachungen, Mitteilungen usw. auf Niederdeutsch verfasst?

Antwort Nr. 69. ...

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Gesetzestexte, Bekanntmachungen und Mitteilungen in niederdeutscher Sprache abgefasst werden.

Die Landesverfassung (Gesetzestext) ist in der Regionalsprache Niederdeutsch abgefasst worden, außerdem gibt es insbesondere auf kommunaler Ebene auch Bekanntmachungen und Mitteilungen in Niederdeutsch. Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg- Vorpommern hält jährlich seine Neujahrsansprache im Nordmagazin des NDR abwechselnd in Nieder- deutsch bzw. in Hochdeutsch.

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 70</u>. Sind neben der Veröffentlichung einer niederdeutschen Fassung der Bremischen Verfassung noch andere Dokumente in der Praxis von den Verwaltungsbehörden abgefasst und veröffentlicht worden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 416)?

Antwort Nr. 70. ...

Die Antwort der Freien Hansestadt Bremen lautet:

Es ist nicht geplant, im Bereich des Senators für Inneres und Sport Dokumente in der niederdeutschen Fassung abzufassen.

Stadt Hamburg

<u>Frage Nr. 71</u>. Sind von den Verwaltungsbehörden in der Praxis Schriftstücke [auf Niederdeutsch] abgefasst und veröffentlicht worden? Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 495).

Antwort Nr. 71.,

erteilt von der Freien und Hansestadt Hamburg lautet Fehlanzeige.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 72</u>. Sind von den Verwaltungsbehörden in der Praxis Schriftstücke [auf Niederdeutsch] abgefasst und veröffentlicht worden? Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 72.

des Landes Niedersachsen:

Niedersachsen verfolgt das Ziel der Deregulierung, daher wurde bislang von einer Berichtspflicht der Kommunen, wie die Sprachencharta in der Praxis umgesetzt wird, abgesehen. Dennoch nimmt das Land die Besorgnis des Ausschusses ernst, die Charta könne lediglich formal erfüllt sein, und prüft derzeit Möglichkeiten, mit den Kommunen einen Informationsfluss über Maßnahmen, Entwicklungen usw. zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf die von Niedersachsen übernommenen Verpflichtungen zu vereinbaren.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 73</u>. Sind von den Verwaltungsbehörden in der Praxis Schriftstücke (z. B. Gesetzestexte, Bekanntmachungen, Mitteilungen) in niederdeutscher Sprache abgefasst und veröffentlicht worden? Wenn ja, teilen Sie bitte Beipiele mit.

Antwort Nr. 73. ...

erteilt das Land Schleswig-Holstein wie folgt:

Veröffentlichungen in niederdeutscher Sprache sind weder im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein noch im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorgenommen worden. Allerdings hat der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages bereits im Jahr 2000 "De Verfaten vun dat Land Sleswig-Holsteen - Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein", Op Plattdütsch und Hochdeutsch herausgegeben. Ob

die Kommunen Bekanntmachungen oder Mitteilungen in niederdeutscher Sprache abgefasst und veröffentlicht haben, ist hier nicht bekannt. Im Bereich der Polizeidirektion Flensburg haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anliegen auch in der niederdeutschen Sprache an die Polizeibeamten zu richten und zwar schriftlich sowie mündlich. Nur dort wird hierfür bei der Landespolizei überhaupt ein Bedarf gesehen. In Teilen des Behördenbereiches Flensburg wurden die "Polizei"-Schilder um die "Polizei"-Schilder in friesischer Sprache ergänzt. In allen anderen Polizeibehörden im Bereich der Landespolizei sind in der Regel Polizeibeamte tätig, welche die niederdeutsche Sprache sprechen und/oder verstehen.

Artikel 10 - Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde:

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 74</u>. Wird in Bremen das Niederdeutsche innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden gebraucht? Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 74. ...

Die Freie Hansestadt Bremen teilt mit:

Wenn in Bremen das Niederdeutsche innerhalb der regionalen Behörden gebraucht wird, sind bislang keine Probleme aufgetreten. Wenn es Sprachprobleme gab bzw. geben sollte, wurde bzw. wird alles daran gesetzt, diese Probleme zu lösen.

Stadt Hamburg

<u>Frage Nr. 75</u>. Wird in Hamburg die niederdeutsche Sprache innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden außer bei Eheschließungen gebraucht? Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 75.

erteilt von der Freien und Hansestadt Hamburg, lautet Fehlanzeige.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 76</u>. Wird Niederdeutsch innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden in Niedersachsen außerhalb Ostfrieslands und des Ammerlands gebraucht (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 631)? Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 76. des Landes Niedersachsen:

Erkenntnisse liegen nicht vor; im Übrigen wird auf die Antwort Nr. 72 verwiesen.

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 77</u>. Geben Sie bitte an, ob in der Praxis Gebrauch von der Möglichkeit zur Vorlage von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache gemacht wird. Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 77. ...

Die Freie Hansestadt Bremen macht folgende Angabe:

Eine Zurückweisung von Dokumenten und Anträgen, die in niederdeutscher Sprache abgefasst waren, ist dem Senator für Inneres und Sport bislang nicht zugetragen worden. Es ist davon auszugehen, dass solche Probleme in der konkreten Situation gelöst werden.

<u>Frage Nr. 78</u>. Sind von den Behörden Maßnahmen ergriffen worden, um Niederdeutsch-Sprecher dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen?

Antwort Nr. 78. ...

Eine Antwort zu dieser Frage liegt nicht vor.

<u>Frage Nr. 79</u>. Wurden die zuständigen Behörden von ihren Verpflichtungen nach der Charta in Kenntnis gesetzt?

Antwort Nr. 79.

Eine Antwort zu dieser Frage liegt nicht vor.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 80</u>. Geben Sie bitte an, ob in der Praxis Gebrauch von der Möglichkeit zur Vorlage von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache gemacht wird. Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 80.,

erteilt von der Freien und Hansestadt Hamburg, lautet Fehlanzeige.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 81</u>. Geben Sie bitte an, ob in der Praxis Gebrauch von der Möglichkeit zur Vorlage von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache gemacht wird. Wenn ja, teilen Sie bitte Beispiele mit.

Antwort Nr. 81.

des Landes Niedersachsen:

Erkenntnisse liegen nicht vor; im Übrigen wird auf die Antwort Nr. 72 verwiesen.

<u>Frage Nr. 82</u>. Sind von den Behörden Maßnahmen ergriffen worden, um Niederdeutsch-Sprecher dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen?

Antwort Nr. 82. Des Landes Niedersachsen:

Erkenntnisse liegen nicht vor; im Übrigen wird auf die Antwort Nr. 72 verwiesen.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 83</u>. Hat die Landesregierung weitere Schritte unternommen, um mit den Gemeindeverbänden die Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Bestimmung zu erörtern (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 700)? Wenn ja, teilen Sie bitte weitere Informationen mit.

Antwort Nr. 83. ..

des Landes Schleswig-Holstein:

Die Landesregierung hat keine weiteren Schritte unternommen. Sie geht davon aus, das die Sprachencharta auch im kommunalen bereich ausreichend bekannt ist. Die Informationsbroschüre "Sprache ist Vielfalt" wurde bereits vor einigen Jahren an alle Kommunen im Lande verteilt.

- c die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 84</u>. Sind von den örtlichen oder regionalen Behörden amtliche Schriftstücke [in niederdeutscher Sprache] veröffentlicht worden?

Antwort Nr. 84.

Des Landes Niedersachsen:

Erkenntnisse liegen nicht vor; im Übrigen wird auf die Antwort Nr. 72 verwiesen.

e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 85</u>. Teilen Sie bitte aktualisierte Informationen zu denjenigen Kreistagen mit, die Niederdeutsch in ihren Ratsversammlungen gebrauchen. Haben die zentralen Behörden Maßnahmen ergriffen, um zum Gebrauch des Niederdeutschen durch die regionalen Behörden in ihren Ratsversammlungen zu ermutigen?

Antwort Nr. 85. ...

des Landes Niedersachsen:

Erkenntnisse liegen nicht vor; im Übrigen wird auf die Antwort Nr. 72 verwiesen.

Artikel 10 - Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird;

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 86</u>. Bitte machen Sie Angaben zu den praktischen Ergebnissen der im 2. Monitoringbericht (s. Ziff. 504) erwähnten Initiativen der Bezirksämter.

Antwort Nr. 86.,

erteilt von der Freien und Hansestadt Hamburg lautet Fehlanzeige.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 87</u>. Haben die Behörden Maßnahmen zur Festlegung einer Grundsatzkonzeption ergriffen, mit der die Erfüllung des eventuellen Wunsches von Niederdeutsch-Sprechern, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem sie ihre Niederdeutsch-Kenntnisse am besten einbringen könnten, sichergestellt werden soll?

Antwort Nr. 87. ...

Des Landes Niedersachsen:

Entsprechende Wünsche sind nicht bekannt geworden.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 88</u>. Haben die Behörden Maßnahmen zur Festlegung einer Grundsatzkonzeption ergriffen, mit der die Erfüllung des eventuellen Wunsches von Niederdeutsch-Sprechern, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem sie ihre Niederdeutsch-Kenntnisse am besten einbringen könnten, sichergestellt werden soll?

Antwort Nr. 88. ...

zu Schleswig-Holstein liegt nicht vor.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

b *ii)* zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 89.</u> Sind Schritte unternommen worden, um zur Ausstrahlung niederdeutscher Hörfunksendungen durch private Sender zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?.

Antwort Nr. 89. der Freien und Hansestadt Hamburg:

Diese Arbeit wird durch das Institut für Niederdeutsche Sprache geleistet, zu dem Hamburg einen Beitrag nach dem Königsteiner Schlüssel zahlt. In der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gibt es kein Medienreferat mehr.

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 90</u>. Machen Sie bitte nähere Angaben zum Gebrauch des Niederdeutschen im Programm von Antenne Mecklenburg-Vorpommern (s. 3. Staatenbericht, Rdr 5118).

Antwort Nr. 90.

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Antenne Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Programmstruktur keine längeren, thematisch gebundenen Sendungen mehr. Niederdeutsche Beiträge kommen daher leider im Programm nicht mehr vor.

<u>Frage Nr. 91</u>. Werden von den Offenen Kanälen in Mecklenburg-Vorpommern Programme in niederdeutscher Sprache gesendet (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 584)? Wenn ja, teilen Sie bitte nähere Angaben mit.

Antwort Nr. 91.

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Der NB-Radiotreff (Offener Kanal) in Neubrandenburg setzt sich sehr bewusst für den Gebrauch des Niederdeutschen im Programm ein. In Zusammenarbeit mit der Niederdeutschen Bühne in Neubrandenburg wird im Abstand von ca. 3 Monaten eine niederdeutsche Sendung produziert. Die Kindertagesstätte "Lütt Matten" aus Neubrandenburg tritt zweimal im Jahr mit einem Niederdeutsch-Programm auf. Geplant ist, dass einmal pro Monat niederdeutsche Geschichten für Erwachsene und Kinder im Programm erscheinen werden.

Die Außenstelle Malchin sendet jede Woche zwei niederdeutsche Sendungen.

Auch der regionale Studentensender in der Hansestadt Greifswald strahlt ziemlich regelmäßig niederdeutsche Programme aus.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 92</u>. Werden derzeit Niederdeutsch-Programme von den Offenen Kanälen oder von privaten Rundfunksendern in Schleswig-Holstein ausgestrahlt (s. 3. Staatenbericht, Rdr 5121)? Wenn ja, teilen Sie bitte nähere Angaben mit.

Antwort Nr. 92. ...

erteilt das Land Schleswig-Holstein wie folgt;

Ja. Im Fernsehen ist ein Schwerpunkt niederdeutscher TV-Sendungen im Offenen Kanal (OK) Kiel-Fernsehen vorhanden. Regelmäßig werden mit einem mobilen TV-Studio niederdeutsche Theaterstücke, die Laienspielgruppen aufführen, aufgezeichnet und im OK Kiel und OK Flensburg gesendet. Hinzu kamen Aufzeichnungen der **Plattdeutschen Kirchentage** und des Vorlesewettbewerbs **Schölers leest Platt**.

Im OK-Hörfunk sind im OK Westküste plattdeutsche Beiträge im wöchentlichen dreistündigen Magazin ETS Radio (Außenstudio Stapelholm) ein fester Bestandteil (Rubrik: Ick vertell di mol wat). Diese Beiträge werden u.a. von Schülern der Plattdeutsch AG der Stapelholm Schule in Erfde gestaltet. Auch eine regelmäßige plattdeutsche Talkshow der Volkshochschule Heide strahlt der OK Westküste aus. In Zusammenarbeit mit dem Heimatbund "Landschaft Eiderstedt e.V." und der heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft Garding werden monatlich halbstündige plattdeutsche Sendungen produziert. Darüber hinaus sind im OK Westküste niederdeutsche Beiträge überwiegend unregelmäßig in Sendungen eingestreut und werden nicht innerhalb einer bestimmten Struktur gesendet.

Im OK Lübeck haben umfangreiche niederdeutsche Sendungen und Beiträge einen festen Platz, überwiegend im Zusammenhang mit der dortigen Seniorenarbeit. So gibt es etwa im wöchentlichen Magazin Senior und Senior 50+ die plattdeutsche Geschichtenecke und jeden ersten und dritten Montag im Monat sendet das Stadtmagazin Ratzeburg, das überwiegend von Senioren betrieben wird, im Rahmen einer 55-Minutensendung einen plattdeutschen Beitrag. Außerdem gehört dort plattdeutsche Musik zum festen Repertoire. Im Seniorenradio Bad Schwartau wird regelmäßig über plattdeutsche Treffen berichtet. Regelmäßige Plattdeutsche Sendungen bringt auch das Außenstudio "Radio aus Bad Segeberg" im Hamburger Klönschnack und im Folkclub Bad Segeberg.

Bei den privaten Hörfunk- und Fernsehsendern in Schleswig-Holstein sind keine Beiträge und Programme in niederdeutscher Sprache existent.

c ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 93</u>. Wurden Schritte unternommen, um zur Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache durch private Fernsehsender zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?.

Antwort Nr. 93.der Freien und Hansestadt Hamburg:

Diese Arbeit wird durch das Institut für Niederdeutsche Sprache geleistet, zu dem Hamburg einen Beitrag nach dem Königsteiner Schlüssel zahlt.

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 94.</u> Teilen Sie bitte Informationen zu dem derzeitigen Umfang der Niederdeutsch-Programme im Privatfernsehen mit. Gibt es beispielsweise Programme in niederdeutscher Sprache im Offenen Kanal in Neubrandenburg und Schwerin (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 588)?

Antwort Nr. 94. ...

des Landes Mecklenburg-Vorpommern lautet wie folgt:

In der Hansestadt Rostock bringt der Offene Kanal ROKTV neben Interviews mit plattdeutsch sprechenden Menschen alle zwei Wochen zwei Sendungen in niederdeutscher Sprache. Außerdem lesen bekannte Persönlichkeiten in einer Märchensendung plattdeutsche Märchen, und zu Weihnachten gibt es eine Sendung, in der Kinder niederdeutsch sprechen und zum Beispiel kochen und basteln.

In Schwerin sendet der Offene Kanal "FISH" die Fernsehsendung "Hörbuch zur Nacht" (Montag bis Mittwoch ab 22:00 Uhr, halbe Stunde; Donnerstag bis Sonntag: ab 00:00 Uhr, halbe Stunde), in der u.a. auch niederdeutsche Bücher vorgestellt werden.

Der Offene Kanal Schwerin-TV bringt fast keine niederdeutschen Programme; in Neubrandenburg gibt es den für das Niederdeutsche vorbildlichen NB-Radiotreff.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 95</u>. Wurden Schritte unternommen, um zur Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache im Privatfernsehen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?.

Antwort Nr. 95.

des Landes Niedersachsen:

Gemäß § 15 Abs. 2 Niedersächsisches Mediengesetz hat der Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche werktäglich außer an Sonnabenden auseinander zu schalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten, in denen das jeweilige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben tagesaktuell und authentisch dargestellt wird. Dabei sollen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen. Aufgrund der Staatsferne des Rundfunks ist eine weitergehende Einflussnahme auf die Programmgestaltung – insbesondere auch der privaten – Rundfunkanstalten nicht möglich, so dass Maßnahmen zur Ermutigung oder Erleichterung zur Ausstrahlung von Programmen auf Niederdeutsch auszustrahlen, nicht ergriffen wurden.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 96</u>. Wurden Schritte unternommen, um zur Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache im Privatfernsehen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern?.

Antwort Nr. 96.

des Landes Schleswig-Holstein enthält folgende Angaben:

Zur Presse- und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Staatsferne, die dem Staat grundsätzlich jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist.

Die Behörden im Medienbereich können daher nur in dem Ausmaß tätig werden, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben. Stets muss der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien beachtet werden. Von staatlicher Seite ist somit eine direkte Anweisung, wann und wie viele Berichte in den Minderheiten- oder Regionalsprachen gesendet werden müssen, nicht erlaubt. Dieses wird zudem auch in dem Artikel 11 der Charta im Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht. Die Rundfunkhoheit liegt zwar bei den Ländern, aber eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 97</u>. Gibt es gezielte Maßnahmen, um in Bremen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, beispielsweise durch fachliche Unterstützung bzw. unmittelbare oder mittelbare Finanzhilfen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 436)?

Antwort Nr. 97.

Die Freie Hansestadt Bremen teilt folgende Maßnahmen mit:

Radio Bremen sendet regelmäßig Hörspiele und Nachrichten in niederdeutscher Sprache. Darüber hinaus gibt es Beiträge, Studiogespräche u.ä. in niederdeutscher Sprache zu aktuellen Anlässen, sowohl im Hörfunk wie auch im Fernsehen. Für diese Sendungen bildet Radio Bremen die Mitarbeiter regelmäßig weiter aus in der niederdeutschen Sprache und deren Verwendung im Rundfunk. Bei der Auswahl der Auszubildenden (Volontären) achtet Radio Bremen sorgfältig darauf, dass ein Teil der Volontäre aus der Region kommt. In den letzten Jahren waren unter den Bewerberinnen und Bewerbern leider keine Personen, die die niederdeutsche Sprache beherrschten. Nichtsdestotrotz wird Radio Bremen weiter daran festhalten, bei Bewerberinnen und Bewerbern die Kenntnisse in der niederdeutschen Sprache abzufragen und im positiven Falle dies für einen Ausbildungsplatz ausschlaggebend zu berücksichtigen.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 98.</u> Gibt es gezielte Maßnahmen, um in Hamburg zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, beispielsweise durch fachliche Unterstützung bzw. unmittelbare oder mittelbare Finanzhilfen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 514)?

Antwort Nr. 98.

von der Freien und Hansestadt Hamburg:

Die Förderprogramme der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein, die seit August 2007 die Produktionsförderung übernommen hat, beinhalten selbstverständlich auch die Produktionen in niederdeutscher Sprache. Es werden leider keine Anträge gestellt.

Die Kulturbehörde Hamburgs unterstützt außerdem die Quickborn - Vereinigung für niederdeutsche Sprache und Literatur mit jährlichen Zuwendungen zwischen 7700 € und 5500 € für ihre Publikationen, außerdem den Verein für Niederdeutsche Sprachforschung.

Niedersachsen

<u>Frage Nr. 99.</u> Gibt es gezielte Maßnahmen, um in Niedersachsen zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, beispielsweise durch fachliche Unterstützung bzw. unmittelbare oder mittelbare Finanzhilfen?

Antwort Nr. 99. Des Landes Niedersachsen lautet:

Die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken wird in Niedersachsen durch die Landesmedienanstalt (Anstalt des öffentlichen Rechts) und die nordmedia (privatrechtliche Gesellschaft mit Beteiligung des Landes) gefördert. Beiträge in niederdeutscher Sprache werden hiervon gern begünstigt, sofern entsprechende Anträge gestellt werden und auch die übrigen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Gezielte Maßnahmen im Sinne proaktiven Handelns staatlicherseits wurden nicht ergriffen, weil die Mittel nicht ausreichen, um alle förderwürdigen Antrage zu bedienen.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 100</u>. Gibt es gezielte Maßnahmen, um in Schleswig-Holstein zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, beispielsweise durch fachliche Unterstützung bzw. unmittelbare oder mittelbare Finanzhilfen?

Antwort Nr. 100 ...

des Landes Schleswig-Holstein:

Die Förderprogramme der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein, die seit August 2007 die

Produktionsförderung übernommen hat, beinhalten selbstverständlich auch die Produktionen in

niederdeutscher Sprache. Es werden leider keine Anträge gestellt.

e *ii)* zur regelmäßigen <u>Veröffentlichung von Zeitungsartikeln</u> in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 101</u>. Sind in neuester Zeit <u>audiovisuelle Werke</u> in niederdeutscher Sprache von *nord-media* finanziell unterstützt worden?

Antwort Nr. 101 ...

Die Freie Hansestadt Bremen gibt folgende Antwort:

Die nordmedia ist die gemeinsame Filmfördereinrichtung der Länder Niedersachsen und Bremen. Dort sind folgende Förderungen der letzten Jahre zu nennen (die vermutlich von Niedersachsen gemeldet werden):

"Land unter": Geschichten vom Wasser und Geschichten vom Moor (zwei Dokumentationen), wurden in Ostfriesland gedreht also ostfriesisch oder plattdeutsch. Produziert von: Gesellschaft für den kulturwissenschaftlichen Film GbR

"Lübbos Frau wartet"(Kurzspielfilm) wurde auch in Ostfriesland gedreht. Von den zwei Sätzen die im Film gesprochen werden, ist einer auf hochdeutsch und der andere in ostfriesisch. Produziert von: Birthe Templin

"Sportsmann des Jahrhunderts " (programmfüllender Spielfilm) wurde in Holland und Ostfriesland gedreht und ist größtenteils in friesisch oder hochholländisch gedreht. Produziert von: Neue Impuls Film Produktionsgesellschaft mbH

"Apparatspott" (programmfüllender Spielfilm) ist im besten Sulinger Platt hergestellt. Produziert von der filmemoker GbR.

f ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 102</u>. Haben die Behörden Möglichkeiten geprüft, um die bestehenden Fördermaßnahmen anzupassen, um zu gewährleisten, dass Produktionen in niederdeutscher Sprache regelmäßiger für eine finanzielle Hilfe in Betracht kommen können (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 721)?

Antwort Nr. 102...

mit der Einschätzung des Landes Schleswig-Holstein:

Ein Anpassungsbedarf besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Es stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, die zu wenig in Anspruch genommen werden.

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 103</u>. Haben die Behörden der Freien Hansestadt Bremen Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien, die Niederdeutsch gebrauchen, zu unterstützen?

Antwort Nr. 103...

Die Freie Hansestadt Bremen gibt folgende Antwort

An der Universität Bremen werden im Fachbereich 10 in der Germanistik im Wintersemester 2007/2008

Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen

- im Master-/Bachelor-Studiengang im Pflichtmodul "Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation" sowie
- im Lehramts-/Magister-Studiengang zum Bereich "Medienwissenschaft" angeboten.

Auch in den vergangenen Semestern wurden Seminare zum Thema "Niederdeutsch und Medien" veranstaltet.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologie - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprache gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- **b** die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 104</u>. Bitte stellen Sie klar, ob die Übersetzungen *aus dem* Niederdeutschen oder *in das* Niederdeutsche angefertigt werden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 723).

Antwort Nr. 104.

des Landes Schleswig-Holstein mit folgender Klarstellung:

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Schleswig-Holsteins in Rdn. 5165 des 3. Staatenberichts. Darin wird lediglich auf die Möglichkeit der genannten Institutionen hingewiesen, Übersetzungsarbeiten im Rahmen der gewährten Förderung durchzuführen. Ob und welchem Umfang dies geschieht ist hier nicht bekannt. Es wird daher empfohlen, dass der Sachverständigenausschuss dies bei seinen Gesprächen mit den Einrichtungen am 7. November 2007 unmittelbar abfragt.

<u>Frage Nr. 105</u>. Fördern die Behörden den Zugang zu niederdeutschen Werken in Hochdeutsch bzw. den Zugang zu hochdeutschen Werken in Niederdeutsch, indem sie neben der Übersetzung auch Tätigkeiten wie Synchronisation, Nachsychronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 723)?

Antwort Nr. 105...

des Landes Schleswig-Holstein:

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen Schleswig-Holsteins in Rdn. 5170 des 3. Staatenberichts. Darin wird lediglich auf die Möglichkeit der genannten Institutionen hingewiesen, Synchronisationen, Nachsynchronisationen und Untertitelungen im Rahmen der gewährten Förderung durchzuführen. Ob und welchem Umfang dies geschieht, ist hier nicht bekannt. Es wird daher auch hier empfohlen, dass der Sachverständigenausschuss dies bei seinen Gesprächen mit den Einrichtungen am 7. November 2007 unmittelbar abfragt.

d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller T\u00e4tigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterst\u00fctzen, in angemessener Weise daf\u00fcr sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen ber\u00fccksichtigt werden;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 106</u>. Teilen Sie bitte Informationen, einschließlich praktischer Beispiele, in Bezug darauf mit, wie die für kulturelle Tätigkeiten verantwortlichen Gremien die niederdeutsche Sprache in angemessener Weise berücksichtigen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 451).

Antwort Nr. 106.

Die Freie Hansestadt Bremen teilt mit:

Im Rahmen von Straßenbenennungen/Ausschilderungen und Stadtführungen z.B. Schnoorviertel wird zunehmend auf die niederdeutschen Ursprünge der Bezeichnungen hingewiesen.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 107</u>. Teilen Sie bitte Informationen, einschließlich praktischer Beispiele, in Bezug darauf mit, wie die für kulturelle Tätigkeiten verantwortlichen Gremien die niederdeutsche Sprache in angemessener Weise berücksichtigen.

Antwort Nr. 107.

der Freien und Hansestadt Hamburg lautet, dass dort keine Beispiele bekannt sind.

e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 108</u>. Haben die Behörden der Freien Hansestadt Bremen Anreize für die unmittelbare Mitwirkung von Niederdeutsch-Sprechern bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten geschaffen?

Antwort Nr. 108...

der Freien Hansestadt Bremen:

Im Planungsvorgang regionaler Kultur und Bürgerzentren werden die Planer ermutigt, die Organisationen der unterschiedlichen Sprachgruppen in den Planungsablauf zur Programmgestaltung einzubinden.

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller T\u00e4tigkeiten zu ermutigen:

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 109</u>. Haben die Hamburgischen Behörden Anreize für die unmittelbare Mitwirkung von Vertretern der Niederdeutsch-Sprecher geschaffen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 529)?

Antwort Nr. 109. der Freien und Hansestadt Hamburg lautet Fehlanzeige.

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Frage Nr. 110. s. Frage Nr. 24.

Antwort Nr. 110... Vgl. Antwort Nr. 24

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

Frage Nr. 111. s. Frage Nr. 25.

Antwort Nr. 111 ...

Vgl. Antwort Nr. 25.

d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 112</u>. Haben die Hamburgischen Behörden Maßnahmen ergriffen, um den Gebrauch des Niederdeutschen in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen (zu Beispielen: s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 540)?

Antwort Nr. 112.

von der Freien und Hansestadt Hamburg liegt nicht vor.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 113</u>. Haben die schleswig-holsteinischen Behörden Maßnahmen ergriffen, um den Gebrauch des Niederdeutschen in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen (zu Beispielen: s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 738)?

Antwort Nr. 113...

des Landes Schleswig-Holstein lautet:

Niederdeutsch wird als Regionalsprache im ganzen Land von einem großen Teil der Menschen gesprochen und verstanden. Deshalb sind in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen auch stets Personen mit niederdeutscher Sprachkompetenz beschäftigt. Das gilt unabhängig davon, dass die Aufgaben von privat-gewerblichen und frei gemeinnützigen Trägern wahrgenommen werden, auf die staatliche Stellen keinen insoweit regelnden Einfluss haben.

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

Freie Hansestadt Bremen

<u>Frage Nr. 114</u>. Haben die deutschen Behörden eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit zu eröffnen, in ihrer niederdeutschen Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden?

Antwort Nr. 114...

der Freien Hansestadt Bremen lautet:

Eine strukturierte Grundsatzregelung gibt es in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht, wohl aber eine individuelle Ansprache von niederdeutsch sprechenden Personen durch die in den Einrichtungen Beschäftigten, von denen viele selbst die niederdeutsche Sprache sprechen.

Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Frage Nr. 115</u>. Haben die deutschen Behörden eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit zu eröffnen, in ihrer niederdeutschen Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden?

Antwort Nr. 115.

der Freien und Hansestadt Hamburg lautet:

In einigen Altersheimen wird von Bewohnern noch Niederdeutsch gesprochen. Hier ist eine entsprechende Betreuung durch die Pflegekräfte in Einzelfällen in der Regel auch gewährleistet. Sicherstellen, dass alle Menschen, die der Betreuung bedürfen, grundsätzlich auch in Niederdeutsch betreut werden können, kann die Stadt Hamburg allerdings nicht. Dies erscheint auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten allerdings auch nicht erforderlich, da es in der Regel auch bei den älteren Menschen niemanden gibt, der zwar Niederdeutsch, nicht aber Hochdeutsch versteht und spricht. Sofern Einzelfälle jedoch vorkommen sollten, wird sich die jeweilige Einrichtung um eine entsprechende Lösung bemühen. An diesem Sachstand hat sich nichts geändert.

Mecklenburg-Vorpommern

<u>Frage Nr. 116</u>. Haben die deutschen Behörden eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit zu eröffnen, in ihrer niederdeutschen Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden?

Antwort Nr. 116...

des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

In den zum überwiegenden Teil privatisierten sozialen Einrichtungen ist es zum Beispiel Brauch, dass die niederdeutsche Sprachkompetenz der Betroffenen berücksichtigt wird. Zahlreiche soziale Einrichtungen haben sich ein niederdeutsches Leitbild gegeben.

Schleswig-Holstein

<u>Frage Nr. 117</u>. Haben die deutschen Behörden eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit zu eröffnen, in ihrer niederdeutschen Sprache in sozialen Einrichtungen aufgenommen und behandelt zu werden?

Antwort Nr. 117...

erteilt das Land Schleswig-Holstein wie folgt:

Wie sich aus der Antwort zu Frage 113 ergibt, besteht wegen der niederdeutschen Sprachkompetenz bei großen Teilen des Personalkörpers in den Einrichtungen keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen. Im Übrigen gibt es bis auf wenige Ausnahmen für soziale Einrichtungen, insoweit keine staatliche Regelungskompetenz.

Romanes in Hessen

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - <u>iii)</u> eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv) falls die staatlichen Stellen keine unmitttelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen:
- b i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- c i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder wo dies in Betracht kommt deren Familien dies wünschen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- d i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder wo dies in Betracht kommt deren Familien dies wünschen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- e i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 - <u>iii)</u> falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

<u>Frage Nr. 118</u>. Teilen Sie bitte mit, ob der neue "Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren" auch auf Romanes angewandt wird (s. 3. Staatenbericht, Rnr 4006a).

Antwort Nr. 118 ...

des Landes Hessen:

Ab dem Kindergarten-/ Schuljahr 2008/09 soll der Bildungs- und Erziehungsplan sukzessive in den Kindertagesstätten, Grundschulen und möglichst allen weiteren Institutionen des Elementar- und Primarbereichs umgesetzt werden. Selbstverständlich werden dabei alle Kinder berücksichtigt.

h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

<u>Frage Nr. 119</u>. Ergreifen die Behörden Maßnahmen, um für die Ausbildung von Lehrern in Bezug auf die Sprache Romanes für alle Bildungsstufen zu sorgen?

Antwort Nr. 119...

des Landes Hessen:

Die Hessische Landesregierung fördert den Landesverband Hessen des Verbandes Deutscher Sinti und Roma sowohl institutionell als auch projektbezogen. Die Hessische Landesregierung stellt diese Gelder insbesondere vor dem Hintergrund der Charta der Regional- und Minderheitensprachen zur Förderung des Romanes zur Verfügung. Dabei ist anzumerken, dass die Vertreter der Sinti und Roma allerdings nur Lehrer aus ihrer eigenen Gruppe akzeptieren. Die Projektförderung wird daher vom Landesverband nach selbst gesetzten Schwerpunkten und einer selbst gewählten Gewichtung verwendet. Einem Einsatz der Mittel für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte steht aus Sicht der Landesregierung jedoch nichts entgegen, jedoch strebt der Landesverband zunächst an, die Bedarfsfrage zu klären.

<u>Frage Nr. 120</u>. Ist die Möglichkeit, Romanes-Sprecher ohne pädagogisches Staatsexamen für den Romanes-Unterricht einzustellen, in die Praxis umgesetzt worden (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 753)?

Antwort Nr. 120.

des Landes Hessen:

Hessen hat grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in diesen Fällen eine befristete Unterrichtserlaubnis zu erfeilen.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- e den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
- f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

<u>Frage Nr. 121</u>. Haben die Behörden zum Gebrauch von Romanes in Ratsversammlungen der regionalen oder örtlichen Behörden ermutigt? Wurden irgendwelche praktischen Vorkehrungen getroffen, die es den Sprechern erlauben würden, diese Möglichkeit zu nutzen (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 760)?

Antwort Nr. 121

erteilt das Land Hessen wie folgt:

Die Hessische Landesregierung hat die kommunalen Spitzenverbände ermutigt, auf regionaler Ebene den Gebrauch von Romanes in Ratsversammlungen der regionalen oder örtlichen Behörden möglich zu machen.

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

c zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen

einen Antrag stellen.

<u>Frage Nr. 122</u>. Sind Maßnahmen irgendwelcher Art ergriffen worden, um Romanes-Sprecher dazu zu ermutigen, Anträge in ihrer Sprache zu stellen?

Antwort Nr. 122.des Landes Hessen lautet folgendermaßen:

Die Hessische Landesregierung hat die kommunalen Spitzenverbände ermutigt, auf regionaler Ebene die Antragstellung in Romanes in Ratsversammlungen der regionalen oder örtlichen Behörden zu unterstützen.

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

<u>Frage Nr. 123</u>. Haben die Behörden Maßnahmen zur Festlegung einer Grundsatzkonzeption ergriffen, mit der die Erfüllung des eventuellen Wunsches von Romanes-Sprechern, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem sie ihre Romanes-Kenntnisse am besten einbringen könnten, sichergestellt werden soll?

Antwort Nr. 123. des Landes Hessen:

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes besteht nach den geltenden rechtlichen Regelungen die Möglichkeit, sich auf eigenen Antrag versetzen zu lassen. Die Hessische Landesregierung wird sofern der Wunsch von Bediensteten an sie herangetragen wird, die über Kenntnisse in Romanes verfügen und in dem Gebiet eingesetzt werden wollen, in dem diese Sprache gebraucht wird, dies nach Kräften unterstützen und den Wünschen der Bediensteten nachkommen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind vorhanden.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

g die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

<u>Frage Nr. 124</u>. Unterstützt das Dokumentations- und Kulturzentrum die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien im Sinne dieser Verpflichtung (s. 2. Monitoringbericht, Ziff. 773)?

Antwort Nr. 124...

Dazu ist keine Antwort bekannt.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Frage Nr. 125 scheint sich eher auf Artikel 12 Absatz 3 zu beziehen [Anm. d. Übers.]:

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder

Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

<u>Frage Nr. 125</u>. Haben die Landesbehörden bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland die Sprache Romanes und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur angemessen berücksichtigt?

Antwort Nr. 125.

Antwortbeitrag des Landes Hessen:

Gemäß Artikel 32 des Grundgesetzes ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Das Land Hessen betreibt keine Kulturpolitik im Ausland. Die Hessische Landesregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung bei der Pflege der auswärtigen Beziehungen Romanes und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur angemessen berücksichtigt.

Antwortbeitrag des Bundes:

Vgl. Antwort Nr. 24